

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Windkraft Simonsfeld AG und WEB Windenergie AG;
Windpark Dürnkrut IV**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

Verfasser:

Mag. Matthias Gattermayr, MSc

Mag. Dr. Oliver Stöhr

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 17 Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentyps Vestas V 150 (16 WKA mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW und einer Bauhöhe von 241 m) sowie des Typs Vestas V 136 (eine WKA mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Bauhöhe von 234 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 93,8 MW.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinden Dürnkrot und Jedenspeigen, errichtet und betrieben werden. Von der Verkabelung und dem Wegebau betroffen sind zusätzlich die Stadtgemeinde Zistersdorf, die Gemeinde Velm-Götzendorf sowie die Marktgemeinde Spannberg. Die geplanten Anlagenfundamente befinden sich innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlage).

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, zweier externer Schaltstationen, der 30 KV-Energieableitungen (Erdkabel) zum Umspannwerk Spannberg, eines Servercontainers (Scada-Container), der Kranstellflächen und der temporären Logistikflächen sowie der Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes und die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WKA-Standorten.

Infolge der Baumaßnahmen für den Wegebau und für die Verkabelung werden kleinflächige temporäre als auch permanente Rodungen mit einer Gesamtfläche von knapp 4.000 m² erforderlich.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet die Einbindung der Energieableitung in das Umspannwerk Spannberg, konkret die 30kV-Kabelendverschlüsse.

Tabelle: Gegenüberstellung wesentlicher Anlagenmerkmale Vestas V136 und Vestas V150

	Vestas V136 (4 MW-Plattform)	Vestas V150 (EnVentus Plattform)
Nennleistung	4,2 MW	5,6 MW
Rotordurchmesser	136 m	150 m
Überstrichene Fläche	14.526 m ²	17.671 m ²
Nabenhöhe ab FOK	166 m	166 m
Bauhöhe ab FOK	234 m	241 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s	25 m/s

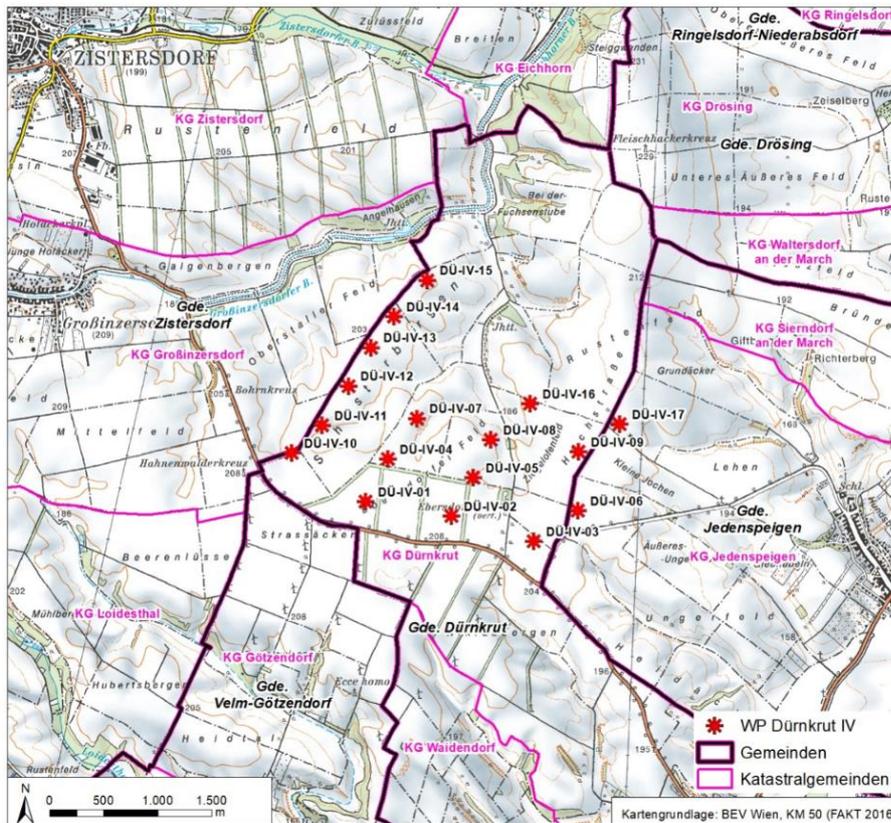


Abbildung: Übersicht – Windpark Dürnkrot IV

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
 2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
 3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1. Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens Biologische Vielfalt wurden folgende Datengrundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin vom 31.1.2024; insbesondere UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume inkl. Artenschutz, Revision (14.11. 2023) inkl. Beilagen
- Kurzbericht Vorhabensänderung WP Dürnkrot IV, 16.05.2024
- Stellungnahme des Technischen Büro für Biologie und Ökologie (BIOME) betreffend Änderung der Standortplanung, 3.6.2024
- Bericht zum Sakerfalkenmonitoring der APG (ZUNA-KRATKY et al., 2023) vom 22.05.2024
- Konzept zur Verlegung von zwei Sakerfalken-Ersatzhorsten im Bereich APG-Weinviertelleitung, i.A. Austrian Power Grid AG (Zuna-Kratky, Mai 2024)
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Anmerkung naSV: Die Studie zur Verlegung von zwei künstlichen Nisthilfen des Sakerfalken (*Falco cherrug*) (Rev. 0) vom 18.12.2023 wurde mit Urkundenvorlage vom 12.06.2024 zurückgezogen und ist damit nicht mehr Antragsgegenstand.

2.2. Fachliteratur

- AEBISCHER, A. & SCHERLER, P. (2021): Der Rotmilan - Ein Greifvogel im Aufwind. Haupt Verlag, Bern, pp. 232.
- ASCHWANDEN, J. & LIECHTI, F. (2020): IdentiFlight® – ein automatisiertes Erkennungssystem für Großvögel zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen – Testergebnisse am Standort des Windenergiefelds Donzdorf/Geislingen. Vortrag im Rahmen des Online-Kolloquium „Naturverträgliche Windenergienutzung durch smarte Technologien im Artenschutz“.
- BAGYURA, J., SZITTA, T., HARASZTHY, L., VISZLÓ, L., FIDLÓCZKY, J. & PROMMER, M. (2012): Results of the Saker Falcon (*Falco cherrug*) conservation programme in Hungary between 1980–2010. *Aquila*, 119, pp. 105-110.
- BARCLAY, R. M. R., BAERWALD, E. F. & RYDELL, J. (2017): Bats. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Volume 1: Onshore: Potential Effects*. Pelagic Publishing. Exeter, pp. 191-221.
- BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG. Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N. & NAGY, M. (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen/Freiburg/Ettiswil, pp. 415.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.
- BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BUßLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K. & MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godsberg, pp. 128.
- BMVIT (2015): RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Wien, pp. 49.
- BULLING, L., SUDHAUS, D., SCHNITTKER, D., SCHUSTER, E., BIEHL, J. & TUCCI, F. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, pp. 120.

- DÜRR, T. (2023a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen / bat fatalities at wind turbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand: 09.08.2023).
- DÜRR, T. (2023b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 9. August 2023).
- DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta, 55, pp. 6-42.
- EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.
- EK (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.
- FRIEDEL, T. & KOFLER, S. (2021): Der Einfluss von Brachen auf die Vorkommenshäufigkeit des Rotmilans (*Milvus milvus*) im nördlichen Weinviertel. i.A. ImWind Windpark GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. pp. 38.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWLAD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, K. I. F., Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel, pp. 273.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9. Columbiformes-Piciformes. Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte. Aula Verlag, Wiesbaden, pp. 1150.
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben. PROGRESS, FKZ 0325300A-D. pp. 338.
- GUEST, E. E., STAMPS, B. F., DURISH, N. D., HALE, A. M., HEIN, C. D., MORTON, B. P., WEAVER, S. P. & FRITTS, S. R. (2022): An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines. Animals, 12, pp. 13.
- HEIDJE, R. & BRINKMANN, R. (2018): Zeitliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen als Maßnahme des Fledermausschutzes. In: (ed): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen, Freiburg, Ettiswil, pp. 375-416.
- HOHENEGGER, J. A., DONNERBAUM, K. E., ZINK, R. & BERG, H.-M. (2023): Status and conservation of the Saker Falcon in Austria.
- HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. Natur und Recht, 43, pp. 73-82.
- KLEIN, K., KIEFFER, K., REDEL, C., LORGÉ, P., MAQUET, J.-F., HÖFS, C., HEUCK, C. & STELBRINK, P. (2021): Studie zur Habitatnutzung besenderter Rotmilane *Milvus milvus*

2019/2020 im Öslinger Hochplateau unter Berücksichtigung eines vorhandenen Windparks. Regulus Wissenschaftliche Berichte, 36, pp. 59-74.

LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 09. August 2023. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, pp. 155.

LINDEMANN, C., RUNKEL, V., KIEFER, A., LUKAS, A. & VEITH, M. (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Eine naturschutzfachliche Bewertung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 50, pp. 418-425.

LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? Environ Monit Assess, 343, pp. 11.

MASDEN, E. A., HAYDON, D. T., FOX, A. D., FURNESS, R. W., BULLMAN, R. & DESHOLM, M. (2009): Barriers to movement: impact of wind farms on migrating birds. Journal of Marine Science, 66, pp. 746-753.

MCCLURE, C. J. W., ROLEK, B. W., DUNN, L., MCCABE, J. D., MARTINSON, L. & KATZNER, T. (2021): Eagle fatalities are reduced by automated curtailment of wind turbines. Journal of Applied Ecology, 58, pp. 446-452.

MCCLURE, C. J. W., ROLEK, B. W., DUNN, L., MCCABE, J. D., MARTINSON, L. & KATZNER, T. E. (2022): Confirmation that eagle fatalities can be reduced by automated curtailment of wind turbines. Ecological Solutions and Evidence, 3, pp. e12173.

MEBS, T. & SCHERZINGER, W. (2008): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart, pp. 398.

PERROW, M. R. (2017a): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Pelagic Publishing. pp. 241-276.

PERROW, M. R. (2017b): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): Wildlife and wind farms, conflicts and solutions. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241-276.

RAAB, R., RAAB, R. & HACKER, P. (2022): Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme. Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren. I.A. Windpark Engelhartstetten GmbH. Deutsch-Wagram, pp. 57.

REICHENBACH, M. (2023): Zum Einsatz von IdentiFlight als Schutzmaßnahme für den WP Dürnkrot IV. Vortrag am 12.10.2023. Wien, pp.

REICHENBACH, M., REERS, H. & GREULE, S. (2021): Wie gut schützt IdentiFlight den Rotmilan (*Milvus milvus*)? Untersuchungen zur Wirksamkeit eines Kamerasystems zum Schutz vor Kollisionen an Windenergieanlagen. i.A. erneuerbare energien europa e3 GmbH. Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU), pp. 161.

REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, pp. 243-259.

SCHMIDT, M. (2024): Dokumentierte Todesursachen von Kaiserdorn in Österreich - Stand Februar 2024. BirdLife Österreich, pp. 8.

SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? Recht der Umwelt, pp. 61-64.

- STEINBORN, H. & STEINMANN, P. (2014): 13 Jahre später – wie entwickeln sich die Wiesenvogelbestände im Windpark Hinrichsfehn? ARSU Position 06/2014. pp. 8.
- SUSKE, W., BIERINGER, G. & ELLMAUER, T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage. Wien, pp. 210.
- TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J. A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LABNIG-WLAD, C. (2023): Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (1. Aufl.). Verlag des Naturhistorischen Museums Wien, Wien, pp.
- UHL, H. (2021): Besiedlungswelle und Besenderung von Rotmilanen in Oberösterreich.
- VOIGT, C. C. (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. VOIGT, C. C., Springer Spektrum open access, Berlin, pp. 187.
- VOIGT, C. C., REHNIG, K., LINDECKE, O. & PETERSONS, G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warmwhite light: Implications for the protection of nocturnal migrants. Ecology and Evolution, 8, pp. 9353-9361.
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften, 634, pp. 204.
- ZUNA-KRATKY, T. (2022): Bestandsentwicklung ausgewählter windkraftsensibler Schutzgüter unter den Vogelarten im Europaschutzgebiet "March-Thaya-Auen". Unveröff. Studie im Auftrag von F&P Netzwerk Umwelt GmbH. Wien, pp. 34.
- ZUNA-KRATKY, T. (2024): Konzept zur Verlegung von zwei Sakerfalken-Ersatzhorsten im Bereich APG-Weinviertelleitung. i.A. Austrian Power Grid AG. Wien, pp. 9.
- ZUNA-KRATKY, T., KATZINGER, R. & SCHINDLAUER, M. (2023): Errichtung des Vorhabens Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung. Sakerfalkenmonitoring entlang des Vorhabens - Brutzeitmonitoring 2023. i.A. APG. pp. 18.

2.3. Abkürzungsverzeichnis

BC	Batcorder
BT	Biotoptyp
BV	Brutvogel
BV?	Brutverdacht
DZ	Durchzügler
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
ESG	Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)
IBA	Important Bird Area
IDF	IdentiFlight© - Antikollisionssystem der Firma e3 IDF GmbH
mBV	möglicher Brutvogel

NG	Nahrungsgast
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
PW	ProjektwerberIn (hier: Windkraft Simonsfeld AG und WEB Windenergie AG)
SCI	Site of Community Importance
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area
SPEC	Species of European Conservation Concern
TGA	Teilgutachten
UG	Untersuchungsgebiet
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVE-FB	UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume; andere Fachbeiträge separat benannt
ÜF	Überflug
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WG	Wintergast
WP	Windpark

2.4. Lokalaugenschein

Am 22.08.2023 wurde durch M. Gattermayr ein Lokalaugenschein des Projektgebiets durchgeführt. Dabei wurden sämtliche der geplanten 17 WEA-Standorte im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt (siehe nachfolgende Tabelle). Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes erkundet, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige Zufallsbeobachtungen wurden im Gelände notiert und werden, sofern beurteilungsrelevant, im GA berücksichtigt.



Blick in Richtung Süden auf den Standort der WEA 1. Im Hintergrund sind unter anderem die Anlagen der WP Velm-Götzendorf und Dürnkrot-Götzendorf zu sehen, davor verläuft die Mistelbacher Straße.



Blick in Richtung Süden auf den Standort der WEA 2. Im Hintergrund sind unter anderem die Anlagen der WP Velm-Götzendorf, Velm-Götzendorf II und Dürnkrot-Götzendorf zu sehen. Im Bereich der Bäume verläuft die Mistelbacher Straße in ost-westlicher Richtung.



Blick in Richtung Südosten auf den geplanten Standort der WEA 3. Die WEA am rechten Bildrand ist Teil des WP Dürnkrot-Götzendorf.



Nord-Süd verlaufende Allee
westl. des Standortes der WEA
3



Blick in Richtung Westen auf
den geplanten Standort der
WEA 3. Im Hintergrund ist die
Allee zu erkennen, am rechten
Bildrand die Waldinsel im
Bereich des verfallenen Ebers-
dorfer Hofes.



Blick in Richtung Osten auf den
geplanten Standort der WEA 4.
Am Ende des Windschutzgür-
tels ist die WEA Nr. 5 geplant.



Blick in Richtung Nordosten auf den geplanten Standort der WEA 5, welcher sich links des bestehenden Feldweges befindet. Innerhalb der Waldinsel am rechten Bildrand befindet sich der mittlerweile verfallene Ebersdorfer Hof



Blickrichtung Osten auf den Standort der WEA 6



Blick in Richtung Osten auf den geplanten Standort der WEA 7. Innerhalb der Waldinsel am rechten Bildrand befindet sich der mittlerweile verfallene Ebersdorfer Hof



Blickrichtung Westen auf den geplanten Standort der WEA 8 im oberen Bereich der kleinen Geländeerhöhung



Blick in Richtung Westen auf den geplanten Standort der WEA 9



Blick in Richtung Süden auf den geplanten Standort der WEA 10; im Hintergrund sind unter anderem die bestehenden Anlagen der WP Velm-Götzendorf und Dürnkrot-Götzendorf zu sehen



Blick in Richtung Süden auf den geplanten Standort der WEA 11; im Hintergrund sind unter anderem die bestehenden Anlagen der WP Velm-Götzendorf und Dürnkrot-Götzendorf zu sehen



Blick entlang eines bestehenden Feldweges auf Höhe der geplanten WEA 11 in Richtung Nordosten. Rechts des Weges sind in weiterer Folge die WEAs Nr. 12-15 geplant.



Blick in Richtung Südosten auf den geplanten Standort der WEA 12



Blick in Richtung Südosten auf den geplanten Standort der WEA 13. Im Hintergrund sind die Anlagen des WP Dürnkrot-Götzendorf zu sehen



Blick in Richtung Südosten auf den geplanten Standort der WEA 14. Im Hintergrund ist noch eine WEA des WP Dürnkrot-Götzendorf erkennbar



Blick in Richtung Südosten auf den geplanten Standort der WEA 15. Im Hintergrund sind die Anlagen des WP Dürnkrot-Götzendorf zu sehen



Blickrichtung Süden auf den geplanten Standort der WEA 16. Im Hintergrund sind die Anlagen des WP Dürnkrot-Götzendorf zu sehen



Blick in Richtung Nordosten auf den geplanten Standort der WEA 17



IDF-Anlage zwischen den geplanten WEA-Standorten 9 und 17

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

In den fachspezifischen Einreichunterlagen werden Lärmimmissionen als Auswirkungsfaktor angeführt. Aus Sicht der UVE-Ersteller wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben in erster Linie Vertreter der Gruppe der Vögel und Säugetiere von Schallimmissionen betroffen sind. Bezugnehmend auf die für Straßen- und Schienenprojekte ermittelten Werte, bei denen unter Umständen die Kommunikation zwischen Vogelindividuen beeinträchtigt werden kann, werden 52 – 58 dB(A) angegeben (GARNIEL et al., 2007). Für Säugetiere liegen keine vergleichbaren Untersuchungen vor. Auf den S. 29 f. wird betreffend der Schallbelastung auch eine Rasterlärmkarte des geplanten Vorhabens dargelegt. Daraus geht hervor, dass Werte >55 dB(A) bei „*einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s auf den mastnahen Bereich < 100 m begrenzt sind und nicht flächig auftreten.*“ Weiters wird ausgeführt, dass die durch Lärm verursachten Störungen bei manchen Arten wie etwa Rohrdommel, Wachtelkönig oder Waldschnepfe zur Aufgabe von Brutrevieren führen können. Zumal diese Arten im UG nicht vorkommen, können etwaige Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden.

Gutachten:

Für Pflanzen und deren Lebensräume sind etwaige Lärmimmissionen nicht beurteilungsrelevant, weshalb sich die Auswirkungsbetrachtung auf die Gruppe der Tiere beschränkt. Wie üblich, erfolgt die gutachterliche Beantwortung getrennt nach Bau- sowie Betriebsphase, da von unterschiedlichen Lärmimmissionen in diesen beiden Phasen auszugehen ist.

Die Standorte befinden sich gänzlich innerhalb eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes, innerhalb dessen laufend akustische und optische Störungen durch die Bewirtschaftung auftreten. Laut Vorhabensbeschreibung wird die Bauphase mit rd. 13 Monaten angegeben. Durch den im Rahmen der Bautätigkeiten emittierten Lärm ist im Umfeld um die Baustellenflächen von Überlagerungen von Vogelgesängen durch Baulärm auszugehen. Dies betrifft in erster Linie Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche, das Rebhuhn oder die Wachtel, sowie im Umfeld der geplanten WEA 1, 2, 4, und 5 auch Baum- bzw. Gebüschbrüter wie verschiedene Drosselarten, diverse Meisenarten, Grasmücken und Finkenvögel. Durch diese akustischen Störungen sind insbesondere für diese Artengruppen im Nahbereich der Eingriffe temporäre, geringfügige Revierschiebungen ebenso denkbar wie kleinräumige, temporäre Lebensraumverluste während der Bauphase. Auswirkungen auf Insekten sowie die Herpetofauna bezüglich Lärm sind in der Bauphase nicht zu erwarten. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf die im Umfeld um die geplanten Anlagen vorkommenden Tierarten nicht zu erwarten.

Vom Betriebslärm sind, ähnlich wie auch in der Bauphase, in erster Linie Vogelarten des Offenlandes betroffen. Erhebliche kumulative Wirkungen mit den bestehenden Anlagen durch die auftretenden Lärmemissionen sind nicht anzunehmen, da sich im näheren Umfeld keine bestehenden Anlagen befinden. Kleinräumige Auswirkungen sind auch im Bereich der WEA 1, 2, 4, und 5 auf gebüschbrütende Arten möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einerseits Gewöhnungseffekte eintreten und andererseits etwaige Überlagerungseffekte von Vogelgesängen nicht dauerhaft auftreten, da diese auch von der Windstärke abhängen. Insgesamt sind daher in der Betriebsphase geringe negative Auswirkungen auf Vögel zu erwarten. Für andere Tierarten ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft, zumal auch die akustische Kommunikation bei den vielen Tiergruppen (z.B. Insekten exkl. Heuschrecken, Kleinsäu-ger, Reptilien etc.) eine im Vergleich zu Vögeln geringere Rolle spielt. Diese Beurteilung steht auch in Einklang mit der aktuellen Literatur, wonach der durch den Bau bzw. den Betrieb von WEA verursachte Lärm an Land im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume verursacht (PERROW, 2017a, EK, 2020).

2. *Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?*

Gutachten:

Aus tierökologischer Sicht sind den naSV keine Grenz- bzw. Richtwerte bekannt, welche für die Beurteilung von Schallemissionen bei der Errichtung bzw. dem Betrieb von WEA anzuwenden wären. Die Frage ist daher aus fachlicher Sicht nicht relevant.

3. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Gutachten:

Erhebliche Auswirkungen und damit bleibende Schädigungen von Tieren sind, wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die zum Einsatz kommenden Geräte sowie Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und damit auch etwaige Lärmimmissionen möglichst gering gehalten werden.

4. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Die Schallbelastung bzw. Lärm im Allgemeinen werden im UVE-FB Tiere, Pflanzen Lebensräume als Wirkfaktor behandelt, jedoch nicht separat hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere bewertet. Aus diesem Grund werden auch keine Restbelastungen angegeben.

Gutachten:

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors ausgeführt, ist aus Sicht der Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens von geringfügigen Mehrbelastungen durch Lärm auszugehen. Die Restbelastung wird aus fachlicher Sicht sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit „gering“ beurteilt.

5. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht keine Änderungen bestehender Maßnahmen bzw. keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

In den Einreichunterlagen wird zum Thema Schattenwurf ausgeführt, dass „*bisher keine Scheuchwirkung durch Schattenwurf auf Wild (Reh, Feldhase) nachgewiesen*“ wurden. Hinsichtlich Vögel wird angegeben, dass Meidungsabstände von mehreren 100 Meter zu WEA für Gänse und Watvögel dokumentiert sind. Andere Vogelarten wie etwa Greifvögel, Möwen, Stare und Krähen zeigen ein geringes oder gar kein Meidungsverhalten.

Gutachten:

Dieser Wirkfaktor spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Im Hinblick auf die Vegetation spielt der durch die WEA entstehende Schattenwurf aufgrund des Anlagentyps und der überwiegend geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der umgebenden Biotoptypen keine Rolle.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Schattenwurfs auf Tiere sind in der Fachliteratur rar. Dies liegt v.a. auch daran, dass der Schattenwurf stets in Kombination mit anderen Störungen in der Betriebsphase, wie z.B. Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigungen durch den Mastfuß und die Rotorblätter, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auftritt und daher losgelöst von anderen Faktoren kaum messbar ist (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017b). Auswirkungen durch den Schattenwurf alleine auf Tiere im Umfeld von WEA spielen sehr wahrscheinlich nur eine geringe Rolle. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher „Schattenwurf“ nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum

Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen eintreten, welche sich häufig im Nahbereich von in Betrieb befindlichen WEA aufhalten und damit auch der Schattenwurf im Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt. Zusammenfassend ist aus Sicht der naSV davon auszugehen, dass durch den in der Betriebsphase entstehenden Schattenwurf geringe Auswirkungen in Form von Störungen auf Tiere möglich sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume sind jedoch durch Schattenwurf nicht zu erwarten.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Es sind keine Maßnahmen diesbezüglich seitens der PW vorgesehen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. *Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?*

Befund:

Das Vorhaben befindet sich gänzlich außerhalb bestehender Naturschutzgebiete. Bezüglich der Flächenbeanspruchung ist den Einreichunterlagen folgendes zu entnehmen:

- a) Bauphase

Die Flächenbeanspruchung beträgt in der Bauphase insgesamt rd.12,6 ha.

Tabelle 1: Flächenbeanspruchung der Biotoptypen in der Bauphase. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-Stellungnahme vom 03.06.2024, S. 5.

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypen- fläche gesamt (m ²)	Beanspruchung temp. (m ²)
1 - Intensiv bewirtschafteter Acker	Keine	7 614 408	88 274
2 - Ruderaler Ackerrain	Keine	73	38
2/7 - Ruderaler Ackerrain/Windschutzstreifen	Keine	2 757	0
2/8 - Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst- & Nadelbaumreihe	Mittel	4 866	0
3 - Artenarme Ackerbrache	Keine	36 899	135
4 - Ruderalflur frischer Standorte mit offener/geschlossener Vegetation	Mittel	7 238	2 048
5 - Ruderalflur trockener Standorte mit offener/geschlossener Vegetation	Mittel	2 441	821
6 - Laubbaum	Mittel	1 518	0
7 - Windschutzstreifen	Keine	40 900	4 284
9 - Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	Hoch	610	0
10 - Weidenauwald*	Mittel	846	241
11 - Robinien- & Götterbaumforst	Keine	51 256	1 007
12 - Begradigter Tieflandbach	Keine	436	123
12/2 - Begradigter Tieflandbach/Ruderaler Ackerrain	Keine	208	57
13 - Befestigte Straße	Keine	93	41
13/2 - Befestigte Straße/Ruderaler Wegrain	Keine	41 318	8 395
13/2/8 - Befestigte Straße/Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst- & Nadelbaumreihe und -allee	Mittel	53 277	108
14 - Unbefestigte Straße (Feldweg)	Mittel	69	45
14/2 - Unbefestigte Straße (Feldweg)/Ruderaler Ackerrain (Wegrain)	Mittel	85 728	20 618
15 - Befestigte Freifläche	Keine	3 136	0
16 - Kleinarchitektur (Materl "Ecce homo")	Keine	40	16
Gesamt		7 948 118	126 250

Gemäß Tabelle VL 19 der Einreichunterlagen kommt es in der Bauphase zu temporären Rodungen im Ausmaß von insgesamt rd. 2.738 m², welche sich aufgrund der geplanten Änderungen (Juni 2024) auf rd. 5640 m² erhöhten.

b) Betriebsphase

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase beträgt 12,5 ha. Dauerhafte Rodungen waren ursprünglich im Ausmaß von rd. 1.599 m² vorgesehen. Basierend auf den Änderungen ist von dauerhaften Rodungen im Ausmaß von ca. 2184 m² auszugehen.

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung der Biotoptypen in der Betriebsphase. Quelle: Tabelle entnommen UVE-Stellungnahme vom 03.06.2024, S. 5 f.

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypen- fläche gesamt (m ²)	Beanspruchung perm. (m ²)
1 - Intensiv bewirtschafteter Acker	Keine	7 614 408	68 713
2 - Ruderaler Ackerrain	Keine	73	0
2/7 - Ruderaler Ackerrain/Windschutzstreifen	Keine	2 757	0
2/8 - Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst- & Nadelbaumreihe	Mittel	4 866	480
3 - Artenarme Ackerbrache	Keine	36 899	43
4 - Ruderalflur frischer Standorte mit offener/geschlossener Vegetation	Mittel	7 238	0
5 - Ruderalflur trockener Standorte mit offener/geschlossener Vegetation	Mittel	2 441	0
6 - Laubbaum	Mittel	1 518	0
7 - Windschutzstreifen	Keine	40 900	1 255
9 - Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	Hoch	610	0
10 - Weidenauwald*	Mittel	846	0
11 - Robinien- & Götterbaumforst	Keine	51 256	420
12 - Begradigter Tieflandbach	Keine	436	0
12/2 - Begradigter Tieflandbach/Ruderaler Ackerrain	Keine	208	0
13 - Befestigte Straße	Keine	93	0
13/2 - Befestigte Straße/Ruderaler Wegrain	Keine	41 318	18 020
13/2/8 - Befestigte Straße/Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst- & Nadelbaumreihe und -allee	Mittel	53 277	29
14 - Unbefestigte Straße (Feldweg)	Mittel	69	0
14/2 - Unbefestigte Straße (Feldweg)/Ruderaler Ackerrain (Wegrain)	Mittel	85 728	36 485
15 - Befestigte Freifläche	Keine	3 136	0
16 - Kleinarchitektur (Materl "Ecce homo")	Keine	40	0
Gesamt		7 948 118	125 446

Gutachten:

Es konnte aus sachverständiger Sicht verifiziert werden, dass sich das Projektgebiet außerhalb bestehender Schutzgebiete befindet¹. Wertvolle Flächen im Sinne von naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen sind aus Sicht der biologischen Vielfalt nur untergeordnet betroffen. Inwieweit hier Lebensräume von Tiere und Pflanzen beeinträch-

¹ <https://atlas.noe.gv.at/> (abgefragt am 18.04.2024)

tigt werden, wird bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 2c) ausgeführt (siehe unten).

2. *Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:*

a) *Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?*

Befund:

Bezüglich der Flächenbeanspruchung wird auf die Ausführungen bei der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Gutachten:

Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Eingriffe im Bereich der Zuwegungen bzw. im Umfeld um die WEA-Standorte sowie der kurzen Bauzeit ist eine maßgebliche Störung des Kleinklimas und daraus resultierende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Unter Umständen kleinräumige Geländeänderungen im unmittelbaren Umfeld um die WEA-Standorte führen aus Sicht der biologischen Vielfalt zu keinen maßgeblichen Störungen der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten.

b) *Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Befund:

Die im Rahmen der Erhebungen aufgefundenen gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten werden auf S. 35 ff. sowie S. 185 im UVE-Fachbericht dargestellt. Im Zuge der Erhebungen wurden keine Pflanzenarten der NÖ. Artenschutzverordnung auf den Eingriffsflächen des Windparks oder entlang der Kabeltrasse gefunden (Anm.: Die Angabe auf S. 185 des Fachberichtes, wonach eine pflückgefährdete Art der NÖ. Artenschutzverordnung nachgewiesen wurde, beruht offenbar auf einem Fehler im Fachbericht und steht im Widerspruch zur Aussage auf S. 65, wo angeführt wird, dass Arten der Anlage I der NÖ. Artenschutzverordnung nicht nachgewiesen wurden). Auch Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. An Rote-Liste-Arten wurden mit der Kohldistel (*Cirsium oleraceum*; VU in Pannonikum; LC in Österreich) und der Stachelbeere

(*Ribes uva-crispa*; EN in Pannonikum mit tw. fraglichen Status; LC in Österreich) zwei im Pannonikum gefährdete Arten nachgewiesen, die bei einer Auwaldquerung der Kabeltrasse (Rodungsfläche 7) vom Vorhaben tangiert werden. Auf S. 65 Fachbericht wird angeführt, dass Vorkehrungen zum Schutz dieser beiden Arten mit Verweis auf die Regenerationsfähigkeit bzw. das Ausbreitungspotenzial der Kohldistel sowie auf die vermutete Verwilderung einer Kulturform der Stachelbeere nicht notwendig sind; auf S. 59 wird jedoch im Gegensatz dazu ausgeführt, dass das lokale Vorkommen beider Arten durch Maßnahme 1 (Anlage artenreicher Ackerbrache) und Maßnahme 6 (Nachpflanzung Stachelbeere) sowie durch die laufende Kontrolle im Rahmen von Maßnahme 7 (Ökol. Bauaufsicht) über die Dauer der Projektlaufzeit sichergestellt wird.

Die im Rahmen der Erhebungen aufgefundenen gefährdeten oder geschützten Insektenarten werden auf S. 68 ff im UVE-Fachbericht dargestellt. Im Zuge der Erhebungen wurden mit Schwalbenschwanz, Artenkomplex Weißklee-/Hufeisenklee-/Wandergelbling, Himmelsblauer Bläuling, Malvendickkopffalter, Italienische Schönschrecke und Gottesanbeterin einige gefährdete oder geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die ergänzende Abfrage aus der DB der ARGE Heuschrecken Österreichs erbrachte einige weitere wertgebende Arten für den Untersuchungsraum. Bei den nachgewiesenen Tagfalterarten handelt es sich vielfach um häufige, weit verbreitete Arten sowie durchziehende Arten. Auch bei den Heuschreckenarten wurden vielfach nur Ubiquisten im UG nachgewiesen. Mit Ausnahme der Italienischen Schönschrecke, die in mehreren Lebensräumen mit mäßiger Häufigkeit angetroffen und mit einer Sensibilität „mittel“ angestuft wurde, wurden allen anderen nachgewiesenen Tagfalter- und Heuschreckenarten die Sensibilitätskategorie „gering“ zugeordnet. Aufgrund der Biotopausstattung im UG wurden 5 Biototypen (BT Ruderalflur frischer Standorte, BT Ruderalflur trockener Standorte, BT Laubbaum, BT Weidenauwald und BT Laub-, Obst- & Nadelbaumreihe und -allee) als „mittel sensible“ Insektenlebensräume und ein Biototyp (BT Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten) als „hoch sensibler“ Insektenlebensraum taxiert. Die Eingriffe in die Lebensräume der Schönschrecke wurden im Fachbericht mit gering eingestuft, ebenso wurden die Eingriffe in die mittel- bis hoch sensiblen Insektenlebensräume lt. Tabelle IN 8 im Fachbericht mit gering eingestuft. Im Gegensatz dazu wird für den BT Ruderalflur frischer Standorte auf S. 84 Fachbericht textlich eine mittlere Eingriffserheblichkeit festgestellt. Zusammenfassend kommen die Fachbereichsersteller zum Schluss dass kein erheblicher Eingriff für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume vorliegt und Maßnahmen nicht notwendig sind. Ergänzend wird erwähnt, dass die Maß-

nahme 1 Anlage artenreicher Ackerbrachen lt. Fachbericht eine Vielzahl an Insektenarten fördert.

Die Amphibien- & Reptilienfauna im UG umfasst mit Wechselkröte*, Erdkröte, Knoblauchkröte*, Springfrosch*, Seefrosch, Laubfrosch*, Zauneidechse*, Blindschleiche, Schlingnatter* und Ringelnatter 10 nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Arten, wobei die mit * markierten Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind. Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Schlingnatter wurden als mittel sensibel eingestuft, die anderen mit „gering sensibel“. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung eines geringen Eingriffsmaßes zusammenfassend als „unerheblich“ eingestuft. Amphibiengewässer werden vom Vorhaben nicht tangiert, potenzielle Landlebensräume werden lt. den Fachberichtserstellern nur kleinflächig tangiert. Die Verkabelung erfolgt mittels Kabelpflug und Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen vorwiegend untertage. Erhebliche Barrieren, welche Wanderbewegungen der Arten einschränken würden, sind nicht zu erwarten.

Für die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelfauna wurden im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 mehrere unterschiedliche Geländemethoden angewandt, um die Nutzung des Projektgebietes durch Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Zugvögel repräsentativ zu erfassen.

- Punkttaxierungen: Es kamen dabei unterschiedliche Methoden zum Einsatz, wobei die Basismethode – Beobachtungen im 500 m Standardkreis – gleich blieb. In der Saison 2018/19 wurden 4 Beobachtungspunkte innerhalb des Projektgebietes und 2 Beobachtungspunkte außerhalb festgelegt. Von jedem Punkt aus fanden im Zeitraum 15.06.2018 – 27.05.2019 insgesamt 14 Beobachtungen statt, wobei jede Beobachtung zwischen 1,5 und 3,75 h dauerte. Die Erhebungen wurden jeweils von zwei Punkten aus synchron durchgeführt. Zur Brutzeit 2022 wurden an sieben Beobachtungspunkten ergänzende Beobachtungen durchgeführt. Jeder Punkt wurde im Zeitraum zwischen 31.05. und 11.07.2022 sechs Mal beobachtet. In der Saison 2022/23 fanden schließlich systematische Erhebungen gem. BirdLife-Leitfaden statt. Das UG wurde dazu in einen Planungsraum und Prüfraum unterteilt. In jeden dieser Räume wurden 9 Beobachtungspunkte (Standardkreise) gelegt, von welchen aus an zumindest 13 (Planungsraum) bzw. 9 Tagen (Prüfraum) Beobachtungen durchgeführt wurden. Jede Beobachtungseinheit dauerte dabei eine Stunde.
- Brutvogelkartierungen: Daten zu Brutvögeln wurden im Rahmen der Punkttaxierungen erhoben.

- Datenbankabfragen und Literaturrecherche: Es wurden zahlreiche weitere Daten aus eigenen Erhebungen sowie Studien aus der March-Thaya-Region ausgehoben und bei der Bewertung des Ist-Zustandes sowie der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt.

Im Zuge der oben dargelegten Erhebungen wurden insgesamt 83 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (3 km) nachgewiesen. Davon werden 29 Arten als zumindest mögliche Brutvogelarten des UG eingestuft. Bei den übrigen 54 Arten handelt es sich um Durchzügler, Nahrungs- sowie Wintergäste.

Tabelle 3: Gesamtartenliste der im UG nachgewiesenen Vogelarten unter Angabe des Brutstatus im UG, des Gefährdungsgrades lt. RL-Ö (DVORAK et al., 2017) sowie der Ampelliste nach BirdLife. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 102 ff.

Vogelart	Spezies	Status	Gef. in NÖ	Gef. Ö/	Ampelliste BirdLife Ö	VSRL	SPEC
				IUCN			
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	DZ/UF	-	-		-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	DZ/UF	2	LC		-	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	DZ/UF	-	-		-	E
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	UF	-	LC		-	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	3!	LC		-	3
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	-		-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	UF/DZ	0	EN		Anhang I	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	-	NT		-	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	WG	-	LC		Anhang I	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	DZ	4!	LC		Anhang I	2
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	DZ/UF	4!	NT		Anhang I	2
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG/WG	0/III	EN		Anhang I	1
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	NG	III	EN		Anhang I	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG/BV	3	NT		Anhang I	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	WG/DZ	0/III	CR		Anhang I	3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	DZ	1!	EN		Anhang I	E
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	2!	EN		Anhang I	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	1!	VU		Anhang I	2
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	DZ	4	LC		Anhang I	E
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	BV/NG	-	LC		-	-
Raufußbus-sard	<i>Buteo lagopus</i>	WG	-	-		-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	DZ/NG	-	LC		-	-
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	BV/NG	1!	EN		Anhang I	1
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	WG	-	-		Anhang I	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	DZ	5	LC		-	-
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	DZ	1	CR		Anhang I	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV/NG	-	LC		-	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	DZ	3	NT		-	2
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	DZ	-	EN		-	2
Mittelmeer-möwe	<i>Larus michahellis</i>	DZ	-	VU		-	E
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	DZ	2	LC		-	E
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	-	-		-	-
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	WG	4!	LC		-	E
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-	LC		-	E

Windkraft Simonsfeld AG und WEB Windenergie AG; Windpark Dürnkrot IV
Teilgutachten Biologische Vielfalt

Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	NG	-	NT		-	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	-	LC		-	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	WG	0	EN		Anhang I	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	LC		-	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	NG	3	NT		-	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	DZ	1	LC		-	3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	-	LC		-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	-	NT		-	3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	-	LC		-	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	DZ/NG	-	NT		-	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	WG	3!	VU		-	E
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	DZ	-	NT		-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	DZ	-	LC		-	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	LC		-	E
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	WG	-	NT		-	E
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	LC		-	E
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	-	LC		-	E
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	-	LC		-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	LC		-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	-	LC		Anhang I	3
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	WG	1!	CR		-	3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	-	LC		-	-
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	NG	-	LC		-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	DZ	-	LC		-	-
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	NG	-	LC		-	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	-	LC		-	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	LC		-	E
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	-	NT		-	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	-	LC		-	-
Schneeammer	<i>Calcarius nivalis</i>	WG	-	-		-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	-	LC		-	E
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	DZ	-	-		Anhang I	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG	-	LC		-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	-	LC		-	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	UF	3!	LC		-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	LC		-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	4!	LC		-	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	2	LC		-	3

Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	2	LC		-	3
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	5	LC		-	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	-	LC		-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-	LC		-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	LC		-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	LC		-	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	3!	VU		-	2
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	LC		-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	-	LC		-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	-	VU		-	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	-	LC		-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG	-	LC		-	

Anmerkung des Verfassers: Da hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten insbesondere die Ergebnisse der Erhebungen lt. BirdLife Methode von Relevanz ist, werden nachfolgend aus Effizienzgründen nur diese Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Die Ergebnisse aus den Jahren 2018-2021 sind im UVE-FB auf den S. 104-109 dargestellt.

Die Lage der Beobachtungspunkte (Standardkreise) ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

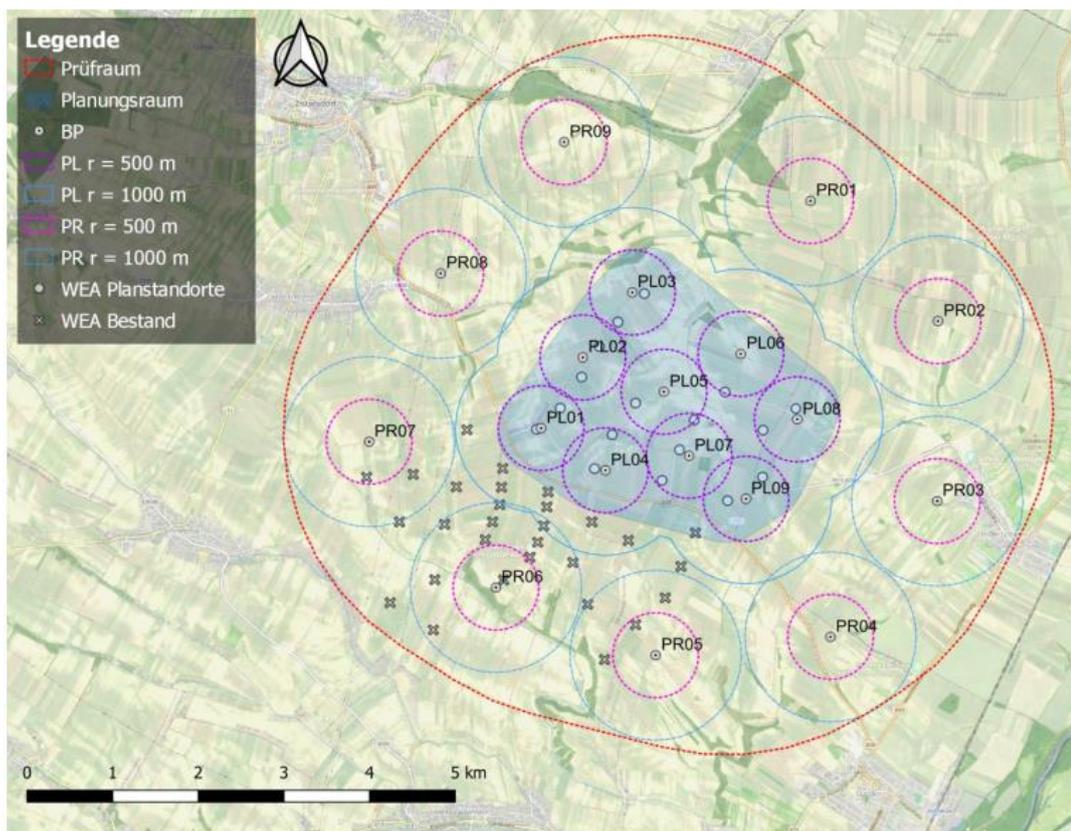


Abbildung 1: Lage der Beobachtungspunkte im Rahmen der Erhebungen zur Raumnutzung gem. BirdLife Leitfaden (2021) in der Saison 2022/23. Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 99.

Im Erhebungszeitraum 2022/23 wurden 26 windkraftrelevante Vogelarten innerhalb der 500 m Standardkreise festgestellt. Die Nutzungsintensität in Minuten pro Beobachtungsstunde ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Anschluss werden die Raumnutzungen der nachgewiesenen windkraftrelevanten Arten zusammenfassend wiedergegeben. Details sind dem UVE-FB ab S. 113 ff. zu entnehmen.

Tabelle 4: Nutzungsintensität in Minuten pro Stunde für Planungsraum, Prüfraum und das gesamte UG im 500 m Standardkreis für alle nachgewiesenen, bewertungsrelevanten Arten gem. Anhang II des BirdLife Leitfadens (2021). Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 112.

Art	Winter	Brutzeit	Brutzeit	ganzjährig
	PL	PL	PR	UG
Kaiseradler	0.14	0.34	0.30	0.29
Kornweihe	1.31	0.16	0.04	0.31
Raubwürger	0.03	0.00	0.00	0.00
Rohrweihe	0.00	3.24	1.65	2.01
Rotfußfalke	0.00	0.00	0.02	0.01
Rotmilan	1.53	1.89	0.91	1.43
Sakerfalke	0.00	0.00	0.06	0.02
Schwarzmilan	0.00	1.08	0.21	0.53
Seeadler	0.36	0.00	0.17	0.13
Weißstorch	0.00	0.05	0.01	0.02
Wiesenweihe	0.00	0.18	0.00	0.07

Rotmilan: Die Erhebungsdaten zeigen, dass die Art sowohl den Planungsraum als auch den Prüfraum häufig zur Nahrungssuche nutzt. Diese intensive Nutzung konnte auch bereits in den Untersuchungsjahren 2018/19 festgestellt werden, wobei die Nutzungsintensität damals noch höher war. Der nächste Horststandort befindet sich in einer Entfernung von 1.100 m südlich des Projektgebietes.

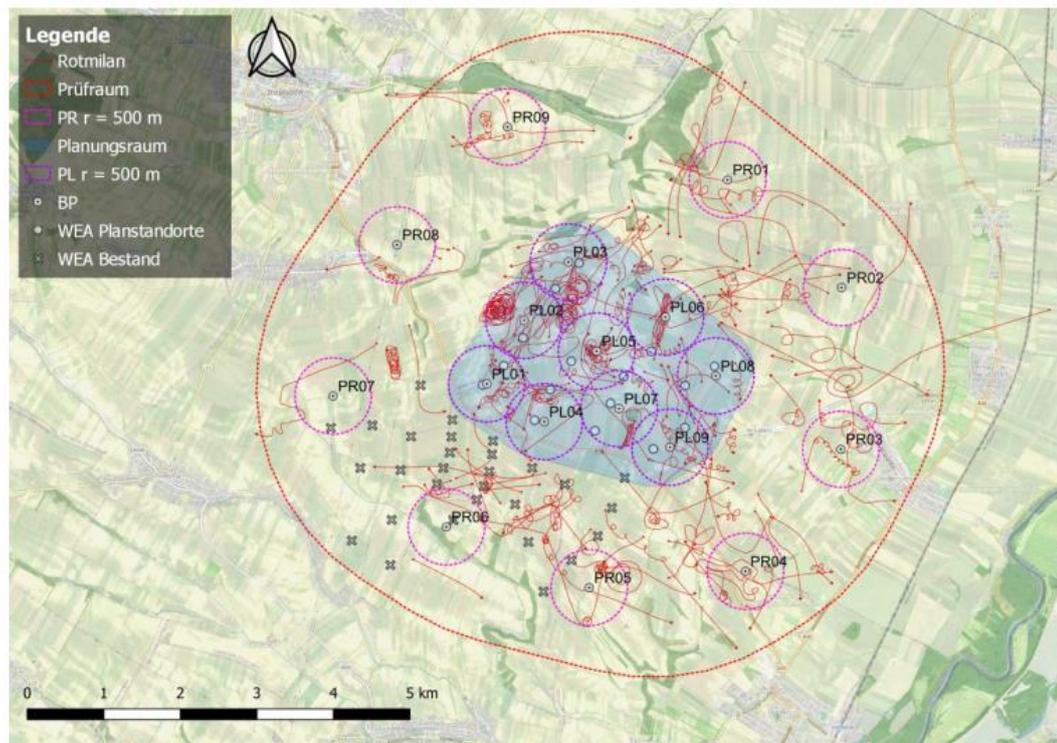


Abbildung 2: Raumnutzung des Rotmilans innerhalb des UGs basierend auf Untersuchungen gem. BirdLife Leitfaden (2021) in der Saison 2022/23. Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 115.

Es sind zudem weitere Horststandorte aus dem Umfeld bekannt, deren Entfernung zur nächsten geplanten WEA zumindest 4,4 km betragen. Basierend auf den Erhebungsergebnissen kommen die UVE-FB Ersteller zu folgendem Schluss: „Aus der Raumnutzung im UG und dem positiven regionalen Bestandestrend ergibt sich ein lokales Kollisionsrisiko, das sich – unter Berücksichtigung der Schlaggefährdung der betroffenen Art – im Vergleich zum allgemein, im Naturraum bestehenden Risiko signifikant erhöht und dem mit der Maßnahme 2: *IdentiFlight* begegnet wird.“ Ohne Berücksichtigung der Maßnahmen wird von einer hohen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Schwarzmilan: Die Art ist Nahrungsgast des UG, wobei sich der nächste bekannte Horststandort in einer Entfernung von 5,5 km östlich des Projektgebietes in den March-Thaya-Auen befindet. Die Nutzungsintensität des Schwarzmilans ist geringer als jene des Rotmilans, wobei die meisten Beobachtungen im Zeitraum Juni-Juli auftraten. Es wird von einer geringen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Seeadler: Der Seeadler ist Nahrungsgast des UG (Abbildung 3). Das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen befindet sich in einer Entfernung von rd. 6 km zum Vorhaben. Im Vergleich mit den Daten aus 2018/19 wird von einer konstanten Nutzung des UGs ausgegangen, welche insbesondere während der Wintermonate ansteigt. Deshalb gehen die UVE-FB Ersteller ohne Berücksichtigung von Maßnahmen von einer hohen Eingriffserheblichkeit für die Art aus.

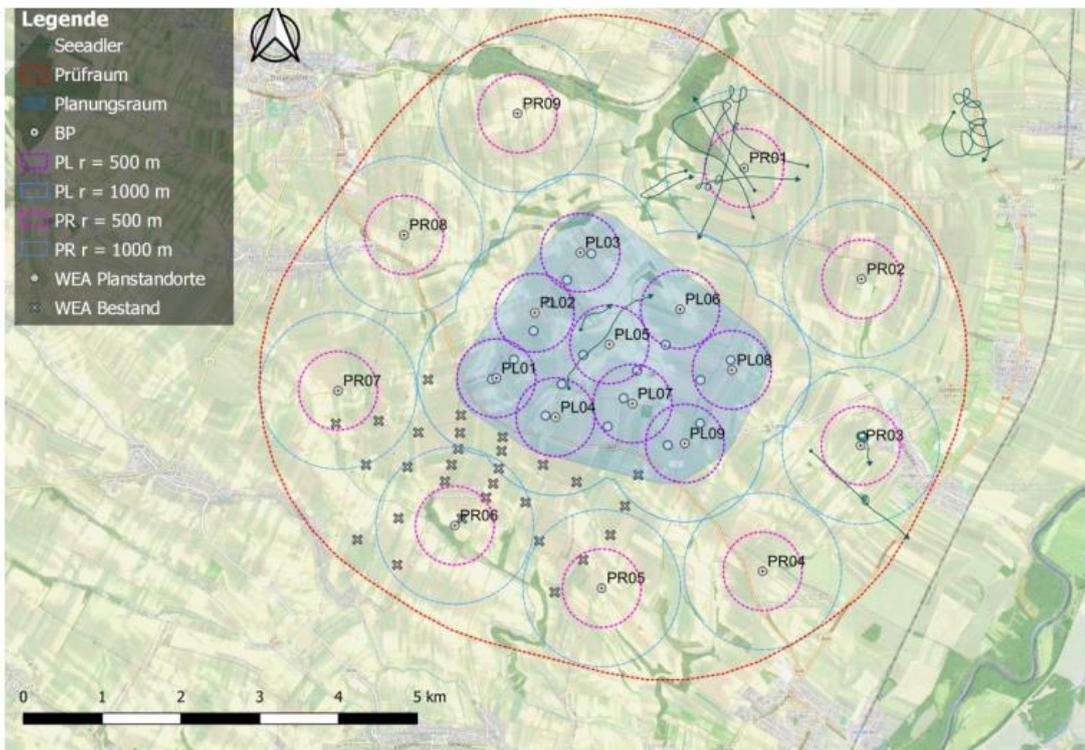


Abbildung 3: Raumnutzung des Seeadlers zur Brutzeit 2023 innerhalb des UGs basierend auf Untersuchungen gem. BirdLife Leitfaden (2021) in der Saison 2022/23. Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 122.

Kaiseradler: Vergleichbar mit dem Seeadler ist auch der Kaiseradler eine Art, welche das UG regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt (Abbildung 4). Allerdings findet diese Nutzung verstärkt während der Brutzeit statt, während im Winter eine geringere Nutzung beobachtet wurde. Lt. der Datenbank ornitho.at befand sich 2022 ein Kaiseradlerhorst im westlichen Ebersdorfer Feld innerhalb eines Standardkreises. Im Rahmen der Erhebungen konnte dies nicht bestätigt werden, da keine Flugbewegungen in diesem Standardkreis dokumentiert sind. Basierend auf der „*abschnittsweisen erhöhten Nutzungsintensität*“ wird die Eingriffserheblichkeit ohne Maßnahmen mit hoch bewertet.

Sakerfalke: Der Sakerfalke ist ein Brutvogel des Projektgebietes, wobei sich der Brutplatz im Bereich des Ebersdorfer Hofes auf einer dort montierten künstlichen Nisthilfe befindet. Eben diese Nisthilfe wurde in den letzten drei Jahren von einem Paar als Brutplatz genutzt, wobei in zwei Jahren Bruterfolg vorlag, im Jahr 2023 durch den Tod des Weibchens die Brut abgebrochen wurde. Auch bereits in den Jahren davor war im Umfeld des Projektgebietes ein Brutpaar bekannt. Trotz der Nähe der Brutplätze ist die festgestellte Raumnutzungsintensität gering (Abbildung 5). Aufgrund der positiven Bestandesentwicklung in der Region nimmt die Aktivität der Art ebenfalls zu. Sakerfalken zeigen nach Ansicht der UVE-FB-Ersteller kein Meideverhalten von Windparks, was auch durch erfolgreiche Ansiedelungen innerhalb bestehender WP belegt ist. In Analogie zu anderen

Großfalken gehen die UVE-FB Ersteller von einem erhöhten Kollisionsrisiko in der Nähe der Brutplätze aus. Die beiden Ersatzstandorte werden nach der Brutsaison 2024 durch die APG verlegt (ZUNA-KRATKY, 2024). Demnach kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens weder zu einer möglichen Zerstörung eines Nestes noch einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Art (siehe auch unten).

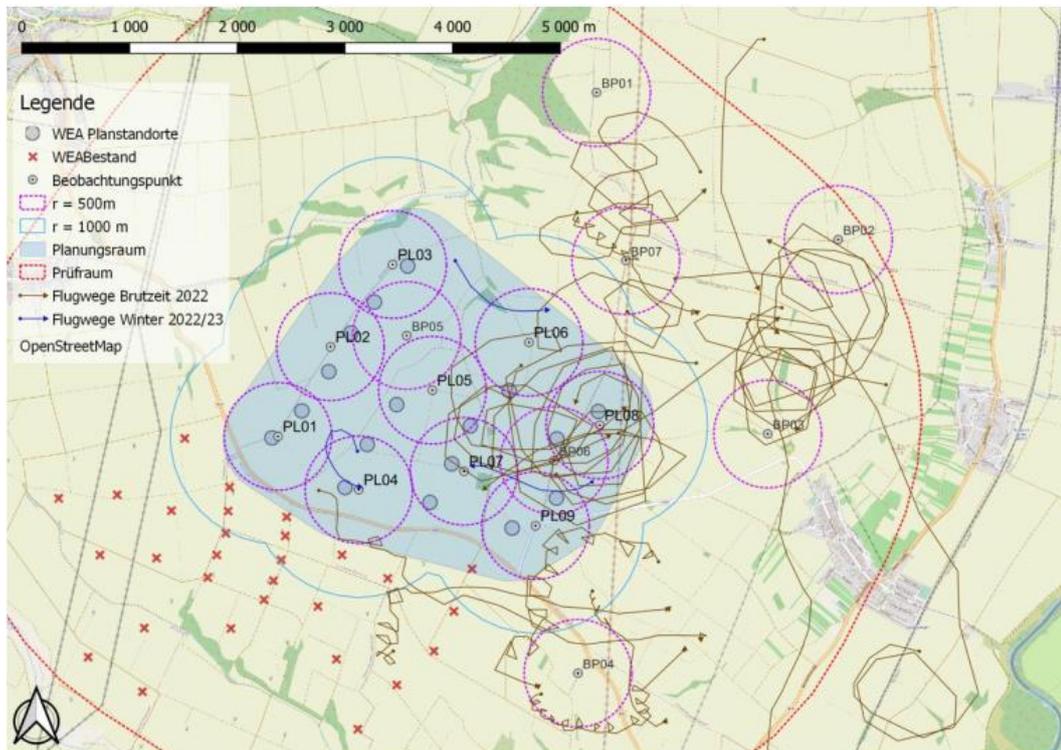


Abbildung 4: Raumnutzung des Kaiseradlers zur Brutzeit 2022 und im Winter 2022/23. Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 125.

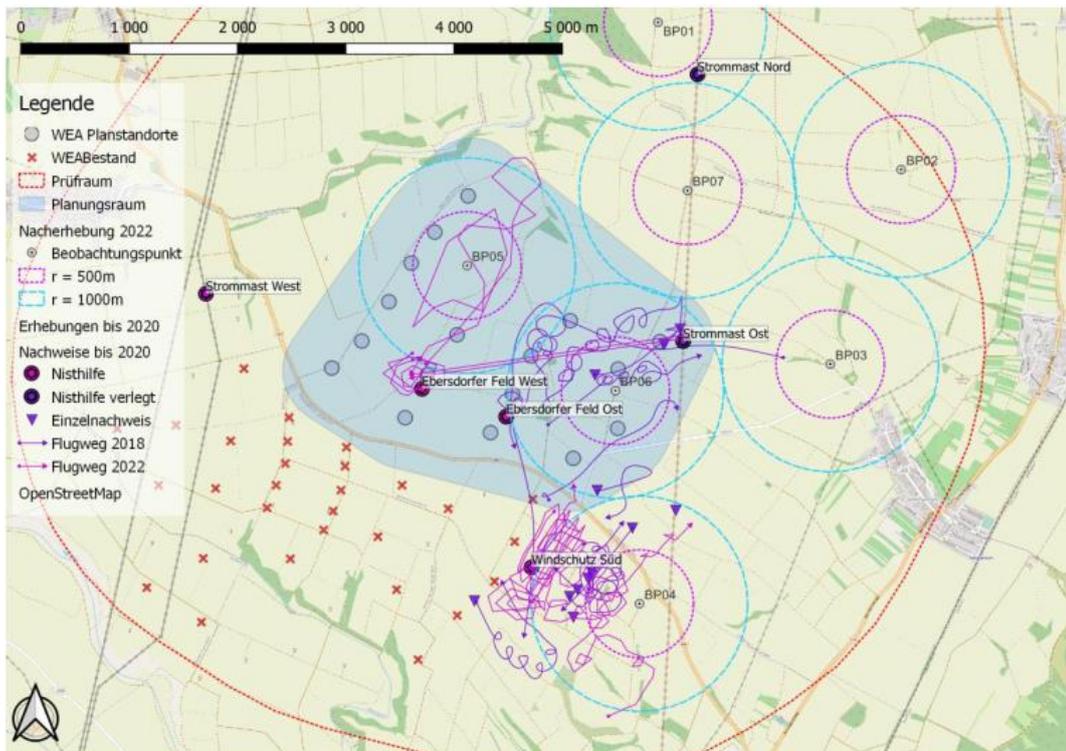


Abbildung 5: Raumnutzung des Sakerfalken sowie die Lage der Nisthilfen im Zeitraum 2018-2023. Die Ersatzhorste „Ebersdorfer Feld West“ und „Ebersdorfer Feld Ost“ werden 2024 demontiert und verlegt. Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 128.

Von weiteren Greifvogelarten wie Korn-, Wiesen- und Rohrweihe liegen ebenfalls Beobachtungen aus dem UG vor, jedoch nutzen diese Arten das UG nur in geringer Intensität zur Nahrungssuche. Brutplätze dieser Weihenarten sind aus dem Umfeld des UG nicht bekannt. Die Sumpfohreule wurde als Wintergast im UG nachgewiesen. In starken Mäusejahren kann die Art auch im Gebiet als Brutvogel auftreten, was zuletzt im Jahr 2019 der Fall war. Es werden lt. Einreichunterlagen noch eine Reihe weiterer windkraftrelevanter Vogelarten angeführt. Die Nutzungsintensitäten dieser Arten sind mit gering angegeben, weshalb sich daraus keine Eingriffsintensitäten ergeben.

Mit Verweis auf die Studie „Vogelaktivität March-Thaya-Auen“ (Zuna-Kratky et al., 2006) betreffend die Bedeutung des Gebietes als Durchzugsgebiet wird dargelegt, dass der östliche Teil des Projektgebietes innerhalb der in dieser Studie als „Außenzone“ definierten Bereiches liegt (Abbildung 6).

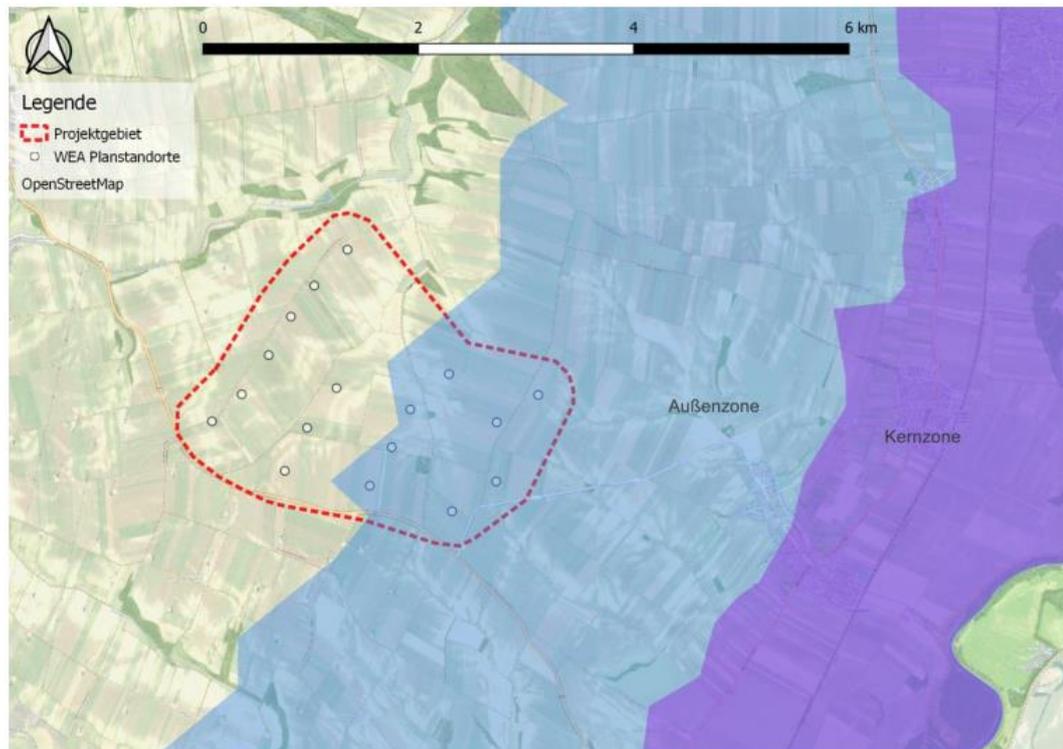


Abbildung 6: Lage des Projektgebiets sowie Lage der Kern- und Außenzone des March-Thaya-Korridors nach Zuna-Kratky & Kollar (2006). Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 134.

Basierend auf dieser Studie wurde durch Traxler et al. (2016) in den Jahren 2014/15 das „Kollisionsmonitoring in der Region March-Thaya Nord“ durchgeführt. Dabei wurde kein erhöhtes Kollisionsrisiko in der Region bestätigt. Daraus folgern die UVE-FB Ersteller, „dass der lokale Vogelzug unabhängig von der Artengruppe im Hinblick auf potenzielle Projektauswirkungen keine Relevanz besitzt. [...] Das Planungsgebiet stellt weder ein Rastgebiet für durchziehende Vogelarten noch ein bedeutendes Durchzugsgebiet dar. Es ist auch kein Überwinterungsgebiet für nordische Gänse oder Wasservögel. Diese Einschätzung konnte im Rahmen der eigenen Erhebungen bestätigt werden.“ Demnach liegt hinsichtlich durchziehender bzw. rastender Vogelarten „kein erheblicher Eingriff“ vor. Im Rahmen der Kumulationsprüfung wird ausgeführt, dass sich im 5 km-Umkreis um das geplante Vorhaben derzeit 42 WEA befinden und 12 weitere genehmigt sind. Bei Umsetzung des Vorhabens erhöht sich diese Zahl auf insgesamt 71 WEA. Kumulative Wirkungen sind vor allem hinsichtlich eines erhöhten Kollisionsrisikos zu erwarten. Weiters wird auch „ein störender Einfluss auf Ruheräume“ als möglicher Auswirkungsfaktor angeführt. Durch die Implementierung des Systems IDF kommt es aus Sicht der UVE-FB Ersteller zu einer wirkungsvollen Reduktion potenzieller Kumulationswirkungen. Zusammenfassend wird in den Einreichunterlagen ausgeführt, dass für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan trotz fehlender Brutnachweise innerhalb der von BirdLife

empfohlenen Mindestabstände „eine erhöhte Raumnutzung von Brutvögeln der Umgebung im Planungsgebiet anzunehmen“ ist. „Für diese besteht ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko“. Aus diesem Grund ist das System IDF als projektimmanente Verminderungsmaßnahme im Vorhaben enthalten. Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, kann dieses System durch rechtzeitige Abschaltungen einzelner bzw. mehrerer WEAs bei Annäherung einer der drei Zielarten Kollisionen vermeiden.

Bezüglich der im UG vorkommenden Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurde das UG an einem Termin im Jahr 2019 untersucht. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf die direkten Eingriffsflächen gelegt. Insgesamt wurden sechs Arten nachgewiesen, bei drei weiteren Arten ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich. Als einzige gefährdete und nicht jagdbare Art wurde dabei der Feldhamster nachgewiesen, welcher einmalig am Rand der Bundesstraße 40 entdeckt wurde. Da auf den direkt beanspruchten Flächen keine Nachweise bzw. Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen vorliegen, gehen die UVE-FB Ersteller von keinen erheblichen Auswirkungen auf diese Art aus. Durch die Umsetzung der Maßnahme 1 (Anlage artenreicher Ackerbrachen) werden auch Kleinsäuger und damit auch der Feldhamster gefördert.

Für die Erhebung der Fledermäuse wurden Daten aus einem Gondelmonitoring an einer bestehenden WEA des WP Dürnkrot I herangezogen. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA des geplanten WP Dürnkrot IV betrug rd. 1,1 km. Der Aufnahmezeitraum umfasste die Periode 09.05.2018 – 22.11.2018. Weiters wurden im Jahr 2013 Erfassungen der Fledermausaktivität am Boden mittels Detektoren als auch Batcorder durchgeführt. Aus Sicht der UVE-FB Ersteller liegen keine Hinweise vor, dass sich das lokale Arteninventar zwischen den damaligen Untersuchungen und den aktuellen Gegebenheiten vor Ort verändert hätte. „Die prägenden Landschaftselemente wie Windschutzgürtel und Kleinwaldgebiete sind weiterhin in dem gleichen Ausmaß vorhanden. Zusätzliche forstliche Maßnahmen wurden im Untersuchungsraum nicht gesetzt. Die Ackerbewirtschaftung in dem Raum hat sich in dem Zeitraum ebenfalls nicht geändert, da keine weiteren Kommassierungen stattgefunden haben [...]“. Im UG wurden insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen, wobei nicht alle Arten aufgrund ähnlicher Rufe auf Artniveau unterschieden werden konnten.

Tabelle 5: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen im UG in den Jahren 2012/13 sowie 2018. Eindeutig bestimmte Arten sind fett gedruckt. Literaturdaten aus dem 10 km Umkreis lt. Spitzenberger (2001). Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 165.

UG Dürnkrot IV		Nachweis		Literatur r= 10 km	RL Ö	FFH-An- hang
		Detektor	Batcor- der			
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			X	NT	IV
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brantii/mystacinus</i>		X			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X		X	LC	IV
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X		X	LC	II, IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X			VU	IV
	<i>Myotis</i> "klein-mittel"	X	X			
	<i>Myotis</i> sp.	X				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	X	X	NE	IV
	<i>Nyctalus</i> "mittel"	X	X			
	<i>Nyctaloid</i> sp.	X	X			
	<i>Nyctief</i>					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X			NT	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X		DD	IV
Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	X	X			IV
	<i>Pipistrellus</i> "hoch"	X	X			
	<i>Pipistrelloid</i> sp.		X			
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	X	X		NE	IV
Breitflügelödermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	X	X	VU	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	X			LC	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	X	VU	II, IV
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	X				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>			X	VU	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>			X	LC	IV
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>			X	VU	II, IV

Die Fledermausaktivität auf Höhe der Gondel ist in Abbildung 7 dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Fledermausaktivität im Projektgebiet bis in den Frühsommer sehr gering ist. Ab Mitte Juli (KW 29) steigt die Aktivität deutlich an und ist bis Mitte August (KW 33) messbar. Bis Ende September nimmt diese Aktivität ab, wobei dazwischen an einzelnen Tagen Aktivitätsspitzen auftreten.

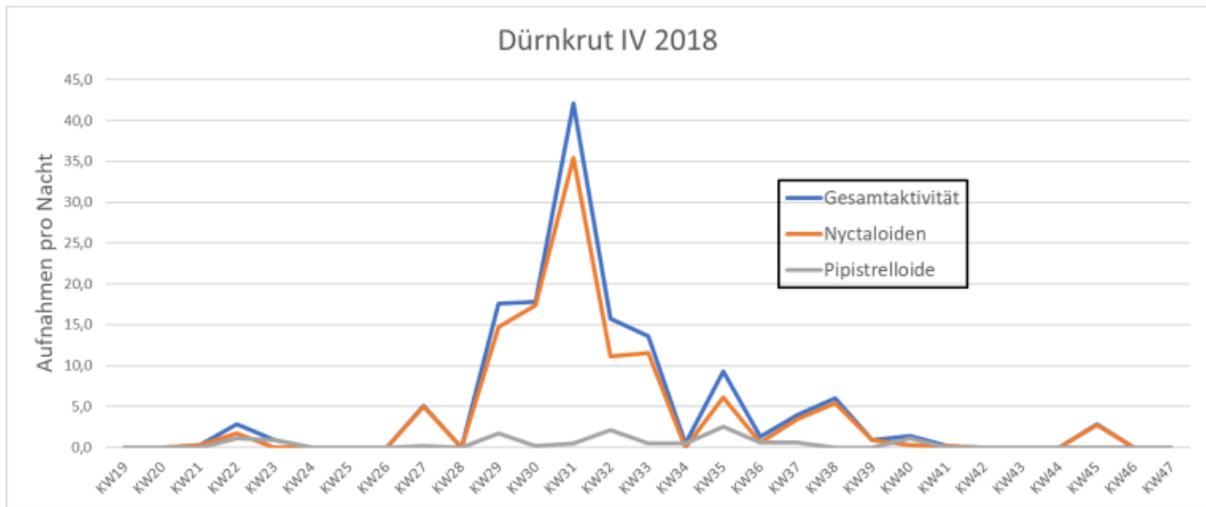


Abbildung 7: Fledermausaktivität in Rotorhöhe im Jahr 2018, getrennt nach den Gruppen Nyctaloiden, Pipistrelloide und Gesamt. Quelle: Beilage 3 des UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 9.

Die tageszeitliche Aktivitätsverteilung für die Monate Juli bis Oktober wird in der Abbildung 8 dargestellt.

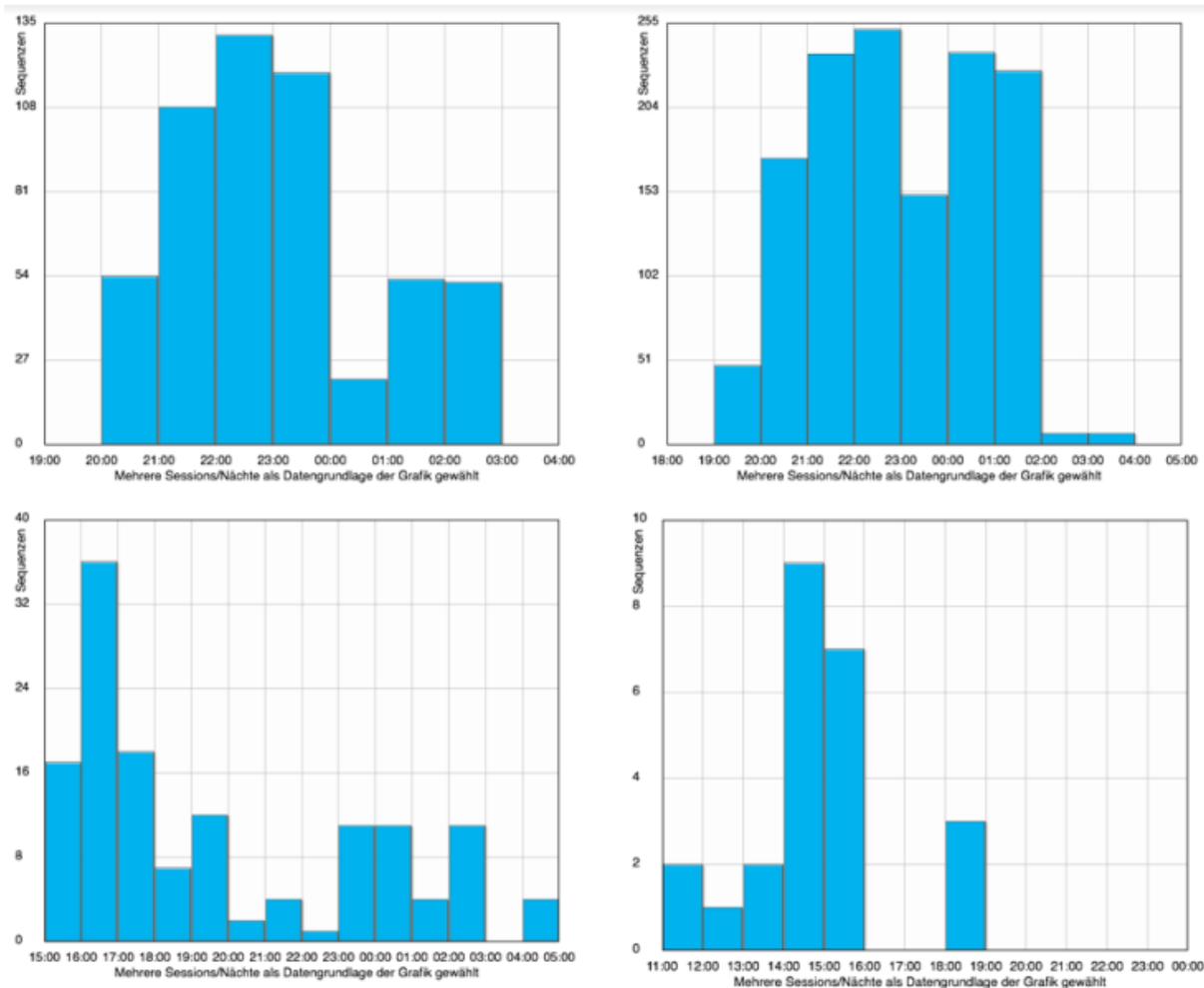


Abbildung 8: Tageszeitliche Aktivitätsverteilung zwischen Juli (oben links) und Oktober (unten rechts). Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 172.

Ergänzend wird auch die Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Temperatur insgesamt über das Jahr sowie auch getrennt nach Monaten angegeben. In der Abbildung 9 wird überblicksmäßig die Aktivität in Abhängigkeit der Temperatur über den gesamten Erhebungszeitraum dargestellt. Abbildung 10 zeigt die Aktivitätsverteilung der Fledermäuse in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit. Daraus ist ersichtlich, dass knapp 70 % der Fledermausaktivität bei einer Windgeschwindigkeit von < 3 m/s stattfindet. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos wird ein Abschaltalgorithmus vorgeschlagen (vgl. Maßnahme 3), welcher aus Sicht der UVE-FB Ersteller eine wirksame Maßnahme darstellt, sodass es dadurch zu keinem erhöhten Tötungsrisiko kommt. Hinsichtlich potenzieller Verluste von Baumquartieren ist ebenfalls eine Maßnahme vorgesehen (vgl. Maßnahme 4). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind aus Sicht der UVE-FB Ersteller damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse zu erwarten.

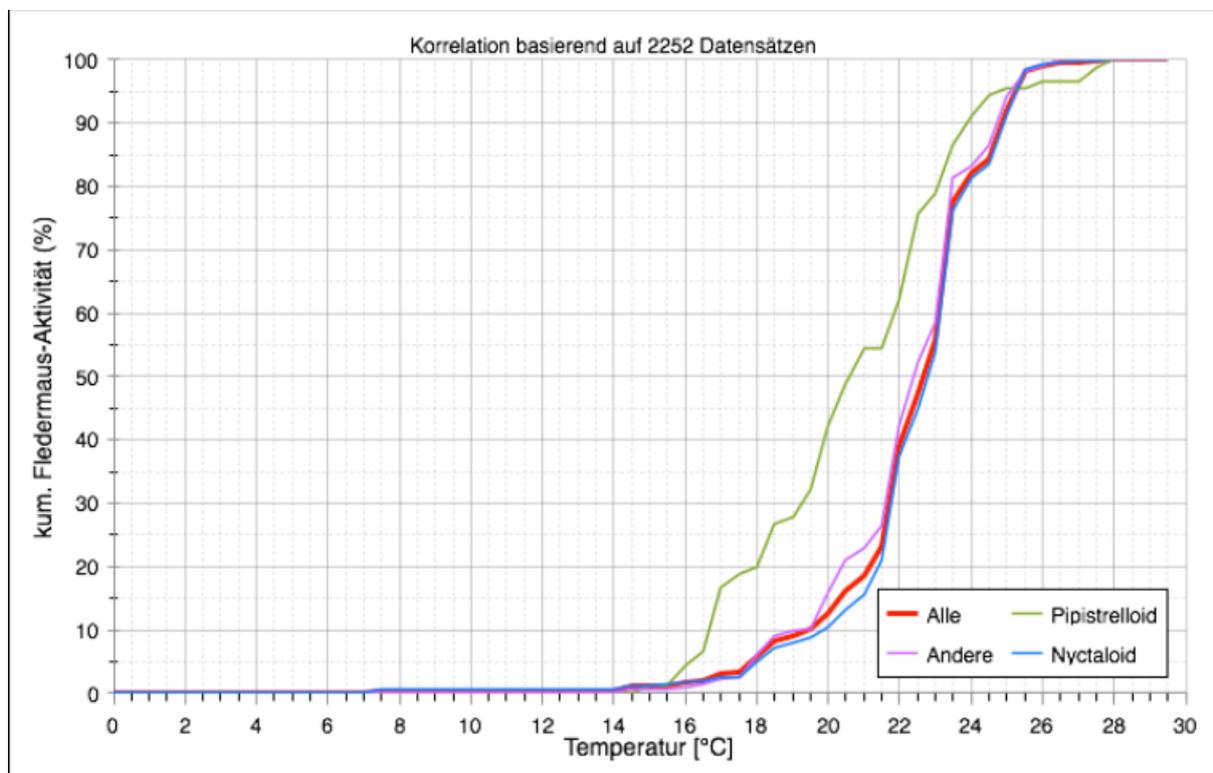


Abbildung 9: Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Temperatur im Zeitraum Mai bis November 2018.
Quelle: Beilage 3 des UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 2.

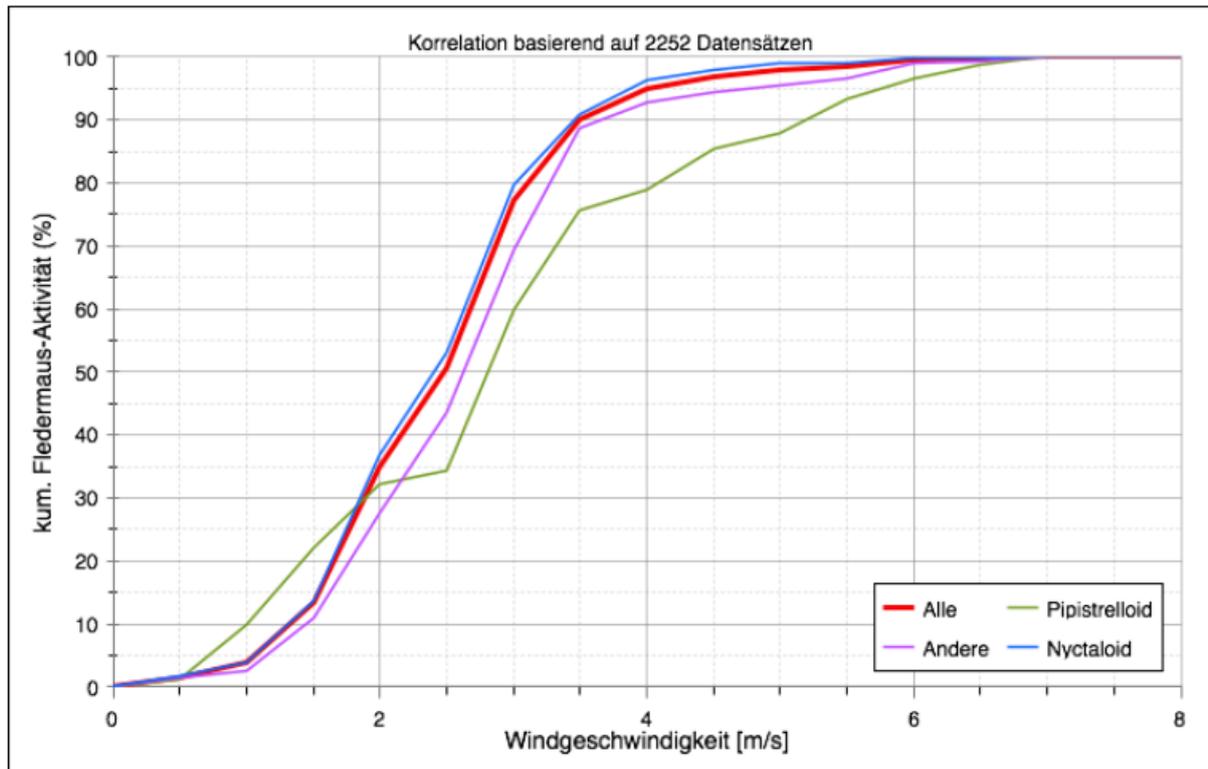


Abbildung 10: Kumulative Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit. Quelle: Quelle: UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 173.

Gutachten:

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, wird durch das Projekt nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Dies deshalb, weil geschützte Pflanzenarten nicht im Projektgebiet nachgewiesen wurden bzw. tangiert werden und mit Ausnahme von *Ribes uva-crispa* und *Cirsium oleraceum* nur zwei im Pannonikum gefährdete Arten nachgewiesen wurden, die an einer Stelle bei der Kabeltrasse punktuell vorkommen. Da aus dem Fachbericht klar nicht hervor geht, ob für diese Pflanzenarten nun Maßnahmen gesetzt werden oder nicht (Anm.: die dazu widersprüchlichen Angaben im Fachbericht sind im Befund oben gegenübergestellt; eine Maßnahme 6 „Stachelbeer-Nachpflanzung“ wird in der zusammenfassenden Auflistung der Projektmaßnahmen auf S. 211 ff des Fachberichtes nicht angeführt) wird von den naSV vorgeschlagen, die Bestände dieser beiden Arten in der Bauphase zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten wieder an Ort und Stelle bzw. im Nahbereich wieder einzubringen. Dies deshalb, weil es sich um die einzigen nachgewiesenen Vorkommen dieser beiden Arten im UG handelt und ein Erlöschen dieser Bestände sonst nicht ausgeschlossen werden kann.

Gleichsam wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Insektenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten, durch das Projekt nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Diese gutachterliche Einschätzung basiert auf der Tatsache, dass das nachgewiesene Arteninventar größtenteils ungefährdete, ubiquitär verbreitete Arten umfasst und hochwertige Insektenhabitate lediglich kleinräumig/punktuell vom Vorhaben tangiert werden. Das Gros der Eingriffe betrifft landwirtschaftliche Intensivflächen (Äcker), in denen anspruchsvolle, gefährdete Insektenarten kein Vorkommenspotenzial besitzen. Auf den sich im Fachbericht befindlichen Widerspruch beim BT Ruderalflur frischer Standorte wurde oben im Befund hingewiesen; richtig dürfte hier – in Übereinstimmung mit der Einstufung im Abschnitt Pflanzen und deren Lebensräume – sein, dass die Eingriffe in diesen BT als „mittel“ einzustufen sind, weshalb sich daraus ein Maßnahmenanfordernis ergibt. Dieses Maßnahmenanfordernis wird durch die ergänzende Ausgleichsflächenforderung in diesem Gutachten behoben.

Hinsichtlich der Herpetofauna ist anzuführen, dass relevante Amphibiengewässer nicht tangiert werden und die Baumaßnahmen vielfach nur auf intensiv bewirtschafteten Flächen stattfinden, sodass unter Berücksichtigung ergänzender Schutzmaßnahmen (vgl. Auflagenvorschläge) keine maßgebliche Beeinträchtigung von Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Arten zu erwarten ist. Die geplante und in diesem Gutachten flächenmäßig nochmals deutlich vergrößerte Anlage von Brachflächen fördert auch etliche Arten der Herpetofauna, sodass negative Projektwirkungen hinreichend kompensiert werden können.

Vögel: Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, wurden zur Erfassung zur Vogelfauna des Gebietes mehrere unterschiedliche Methoden angewandt. Von besonderer Relevanz sind dabei die Erhebungen in der Saison 2022/23 zu bezeichnen, da diese gemäß aktuellem Erhebungsstandard von BirdLife (2021) durchgeführt wurden und damit eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Regionen möglich ist. Hinzu kommen noch weitere Untersuchungen aus den Jahren davor sowie Abfragen der Datenbank von ornitho.at und die Berücksichtigung diverser Fachpublikationen aus der Region. Insgesamt liegt damit aus sachverständiger Sicht ein vollständiges und für die Beurteilung des Vorhabens ausreichendes Bild der Vogelfauna im Projektgebiet vor. In weiterer Folge werden die zu erwartenden Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit der im UG nachgewiesenen windkraftrelevanten Vogelarten gutachterlich beurteilt. Der besseren Nachvollziehbarkeit halber wird dabei der Reihenfolge lt. UVE-FB gefolgt.

Rotmilan: Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse belegen die regelmäßige Nutzung des Projektgebietes durch den Rotmilan. Die Nutzungsintensität im Planungsraum von durchschnittlich 1,9 Ind.min/Beobachtungsstunde während der Brutzeit ist als vergleichsweise hoch einzustufen. Es ist aufgrund der bekannten Raumnutzung von Rotmilanen davon auszugehen (AEBISCHER & SCHERLER, 2021, KLEIN et al., 2021), dass diese hohe Nutzung auch mit der Nahelage zum nächsten bekannten Horste zusammenhängt, welcher sich in einer Entfernung von 1.100 m zum Projektgebiet befindet. Die Art weist derzeit in Österreich und auch darüber hinaus eine starke Bestandeszunahme auf (DVORAK et al., 2017, UHL, 2021, TEUFELBAUER et al., 2023). Auch in der Region March-Thaya-Auen hat die Art in den letzten Jahren einen bedeutenden Bestandeszuwachs zu verzeichnen. Aufgrund fehlender Meidung von WEA gelten Rotmilane lt. Literatur als vergleichsweise stark kollisionsgefährdet (LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Aufgrund der hohen Raumnutzung sowie des hohen Schlagrisikos ist bei Umsetzung des Vorhabens mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen. Diesen Schluss ziehen auch die UVE-FB Ersteller, weshalb das System IDF als Verminderungsmaßnahme als Projektbestandteil aufgenommen wurde. Ergänzend dazu werden auch lebensraumverbessernde Maßnahmen in Form von Ackerbrachen (3,2 ha) umgesetzt. Insbesondere für den Rotmilan können derartige Maßnahmen zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation beitragen (FRIEDEL & KOFLER, 2021). Aus fachlicher Sicht kann unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen sichergestellt werden, dass es bei der Umsetzung des Vorhabens zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung des Bestandes des Rotmilans kommt und auch die Entwicklungsfähigkeit erhalten bleibt. Positiv wirken dabei auch die aus sachverständiger Sicht zusätzlich geforderten lebensraumverbessernde Maßnahmen (vgl. Auflagenvorschläge).

Schwarzmilan: Die lt. UVE-FB angegebene Nutzung von 1,08 Ind.min/h während der Brutzeit ist im Vergleich mit anderen Vorhaben in der Region als hoch zu bezeichnen. Die Entfernung zum nächsten bekannten Horststandort beträgt rd. 5,5 km. Damit wird die Abstandsempfehlung von BirdLife eingehalten, welche dort mit 1 km angegeben ist (BIRDLIFE, 2021). Aus der Literatur ist bekannt, dass brütende Tiere, vergleichbar mit dem Rotmilan, in der Regel die Nahbereiche um die Horste zur Nahrungssuche nutzen. Allerdings gibt es hier offenbar eine sehr große Schwankungsbreite, zumal einzelne Individuen sich bis zu 20 km vom Horststandort entfernen (Übersicht bei LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Da das Projektgebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein typisches Primärjagdgebiet für die Art darstellt, ist davon auszugehen, dass auch unterschiedliche immature Tiere das Projektgebiet nutzen. Vergleichbar mit dem Rotmilan zeigt auch der

Schwarzmilan keine Meidung von Windparks, weshalb die Art auch als sehr kollisionsgefährdet gilt (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Durch die Umsetzung des Systems IDF sind im gegenständlichen Projekt keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da dadurch auch kein signifikantes zusätzliches Kollisionsrisiko eintritt. Auch in der Bauphase sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Art zu erwarten, da keine Brutplätze im Nahbereich des Vorhabens bekannt sind.

Seeadler: Die Art brütet nicht innerhalb des Projektgebietes, sondern im Bereich der March-Thaya-Auen in einer Entfernung von rd. 6 km. Damit wird die Abstandsempfehlung von BirdLife von 3 km eingehalten (BIRDLIFE, 2021). Da während der Brutzeit 2022 innerhalb des Planungsraumes keine Nutzungsintensität festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass die in den March-Auen brütenden Individuen das Projektgebiet nur sporadisch zur Jagd nutzen. In den Wintermonaten hingegen wird das Gebiet mit 0,36 Individuenminuten/h vergleichsweise häufig befliegen. Das Kollisionsrisiko von Seeadlern mit WEA wird lt. aktueller Literatur mit „sehr hoch“ eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, DÜRR, 2023b), was auch mit fehlendem Meideverhalten bestehender WP zusammenhängt. Aufgrund der Beobachtungsergebnisse und des großen Abstandes zum nächstgelegenen Horststandort sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine direkten Auswirkungen auf adulte, brütende Individuen zu erwarten. Aufgrund der hohen Raumnutzung im Winter kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen wichtigen Nahrungslebensraum für überwinterte Individuen handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Durch die Umsetzung des Systems IDF sind im gegenständlichen Projekt keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf den Seeadler zu erwarten, da dadurch auch kein signifikantes zusätzliches Kollisionsrisiko eintritt. Durch die Umsetzung von zusätzlichen lebensraumverbessernden Maßnahmen (vgl. Auflagenvorschlag) ist auch damit zu rechnen, dass etwaige Störungen und damit auch indirekte Lebensraumverluste kompensiert werden können. Zusammenfassend sind damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand sowie die Entwicklungsfähigkeit der Art zu erwarten.

Kaiseradler: Die Art ist sehr wahrscheinlich kein Brutvogel des Projektgebietes. Aus der seitens der UVE-FB Ersteller durchgeführten Datenbankabfrage von ornitho.at liegt allerdings ein Kaiseradlerhorst im westlichen Ebersdorfer Feld vor, welcher jedoch durch die Raumnutzungsdaten im Rahmen des Projektes nicht verifiziert werden konnte. Wie dem naSV aus einem anderen Verfahren bekannt ist, hat es sich dabei offenbar um einen „Übungshorst“ gehandelt, welcher noch in der Bauphase 2022 aufgegeben wurde. In der

Brutsaison 2023 gab es dort keine Hinweise auf einen weiteren Brutversuch. Die durchschnittliche Nutzungsaktivität innerhalb des Planungsraumes wird in der Brutzeit mit 0,34 Ind.min/h angegeben, was als Durchschnittswert bereits als hoch zu beurteilen ist. Eine ähnliche hohe Nutzung wurde auch im umliegenden Prüfraum nachgewiesen. Während der Wintermonate ist die Nutzung geringer. Aufgrund fehlender Brutplätze im Umfeld um das Projektgebiet und der dennoch nachgewiesenen hohen Nutzungsintensität ist davon auszugehen, dass hier v.a. immature Individuen im Gebiet auftreten. Der Kaiseradler gilt als stark kollisionsgefährdete Vogelart. In Österreich liegen mit Stand Februar 2024 12 dokumentierte Kollisionsopfer vor (SCHMIDT, 2024). Aufgrund der „*abschnittsweise erhöhten Nutzungsintensität*“ im Projektgebiet sowie des bekannten hohen Kollisionsrisikos der Art wird als Verminderungsmaßnahme das System IDF als projektimmanente Maßnahme umgesetzt. Damit können erhebliche Auswirkungen vermieden werden und ein zu erwartendes erhöhtes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Aus sachverständiger Sicht ist, wie auch im UVE-FB angeführt, in der Betriebsphase zusätzlich von einer zumindest graduellen Lebensraumverschlechterung auszugehen (RAAB et al., 2022). Diese Verschlechterung kann zwar durch die Umsetzung des Systems IDF vermindert werden, allerdings verbleibt eine aus fachlicher Sicht erhebliche Auswirkung bestehen. Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht die Umsetzung einer zusätzlichen lebensraumverbessernden Maßnahme erforderlich (vgl. Auflagenvorschlag 17). Die Maßnahme selbst hat auch für andere Greifvogelarten positive Wirkungen. Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie des zusätzlichen Auflagenvorschlags weder in der Bau- noch in der Betriebsphase maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand sowie die Entwicklungsfähigkeit des Kaiseradlers in der Region zu erwarten.

Sakerfalke: Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht, konzentriert sich die Nutzung der Art auf die Beobachtungspunkte im Umfeld um den bekannten Niststandort beim Ebersdorfer Hof. Da bei manchen Beobachtungspunkten jedoch keine Nachweise gelangen, ist die Nutzungsintensität über den gesamten Planungsraum gesehen sehr gering. Da die Art vor allem bei bodennahen Flügen schwer zu beobachten ist und die Art im Gebiet verbreitet vorkommt, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass das gesamte UG durch die Art genutzt wird. Der Sakerfalke ist Brutvogel des Projektgebietes und weitere Bruten befinden sich ebenfalls im Umfeld um das Gebiet. Im Jahr 2024 befand sich keine Brut der Art mehr innerhalb des Vorhabensgebietes. Der nächstgelegene Brutplatz lag 2024 westlich des Vorhabens in einer Nistbox auf der neuen Weinviertellei-

tung (ZUNA-KRATKY, 2024). Der Abstand zur nächstgelegenen WEA (WEA 10) des geplanten WP Dürnkrot IV beträgt rd. 1300 m. Die einzelnen Brutplätze innerhalb des Projektgebietes sowie die Nutzung der jeweiligen Nistplätze wird tabellarisch in den UVE-Einreichunterlagen dargestellt. Insbesondere im Umfeld um die Brutplätze ist von einer hohen Nutzungsintensität auszugehen. Auch wenn von der Art noch keine Kollisionsopfer bekannt sind (DÜRR, 2023b), ist in Analogie zum Wanderfalken auch bei dieser Art von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen. Mit Stand 2022 ist in Österreich von zumindest 54 Brutpaaren auszugehen (TEUFELBAUER et al., 2023). Die Art ist sowohl lt. aktueller Roten Liste Österreichs (DVORAK et al., 2017) als auch lt. IUCN (Stand 2021) als EN (stark gefährdet) eingestuft. In Österreich hat die Art in den letzten Jahr(zehnt)en stark zugenommen. Wesentlich dafür verantwortlich dürfte die Installation von künstlichen Nisthilfen gewesen sein, wodurch auch die Überlebensrate der Nestlinge gesteigert werden konnte (BAGYURA et al., 2012, HOHENEGGER et al., 2023, TEUFELBAUER et al., 2023). Anhand vorliegender Daten ist aktuell in Ostösterreich von einer Verdichtung der Population auszugehen, wobei die in Österreich brütenden Individuen in Austausch mit Individuen der östlichen Nachbarländer stehen. Derzeit sind keine Bedrohungen bekannt, die die Art auf Populationslevel gefährden könnten. Allerdings sind zahlreiche potenzielle Einflussfaktoren wie das Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen, illegale Verfolgung sowie auch natürliche Herausforderungen wie die Konkurrenz mit Kolkraben oder dem Uhu bekannt, welche eine Gefährdung für die Art darstellen können (HOHENEGGER et al., 2023). Inwieweit Sakerfalken ein Meideverhalten gegenüber WP zeigen, ist schwer zu beantworten, da widersprüchliche Aussagen vorliegen. Die Autoren des UVE-FB sprechen anhand der ihnen vorliegenden Beobachtungsdaten „*klar gegen ein signifikantes Meideverhalten*“. Eine Analyse von vier besenderten Sakerfalken durch das Büro R. Raab zeigt dagegen „*ein ausgeprägtes Meideverhalten von Windparks, sowohl auf horizontaler Ebene als auch vertikal*“ (RAAB et al., 2022). Derzeit wäre aufgrund der Lage zweier bestehender Kunsthorste innerhalb des Projektgebietes, wobei einer davon in den letzten drei Jahren besetzt war, von einer Gefährdung dieses Brutpaares auszugehen. Diese beiden Kunsthorste werden im Herbst 2024 jedoch durch die APG entfernt. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern werden im Jahr 2024 im Zuge des Projektes Weinviertelleitung vier Ersatzhorste an drei Standorten im Umfeld montiert (ZUNA-KRATKY, 2024). Eine weitere Nutzung der bestehenden Kunsthorste innerhalb des Projektgebietes ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Da sich die dafür montierten Ersatzstandorte jeweils in Entfernungen von mehr als 1500 m zur nächstgele-

genen WEA des geplanten Vorhabens befinden, ist damit auch keine Erhöhung des Kollisionsrisikos für dieses Brutpaar durch die Umsetzung des WP Dürnkrot IV aus heutiger Sicht zu erwarten.

Sumpfohreule: Die Art ist Wintergast des Projektgebietes, kann aber in guten Mäusejahren auch als Brutvogel auftreten. In der Literatur wird der Art vor allem im Nahbereich des Nestes ein hohes Kollisionsrisiko zugewiesen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021), ansonsten liegen zur Gefährdung der Art keine Erkenntnisse vor (LANGGEMACH & DÜRR, 2023).

Aufgrund der Jagdweise, welche üblicherweise mittels Suchflug knapp über dem Boden stattfindet (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994, MEBS & SCHERZINGER, 2008), dürfte das Kollisionsrisiko vergleichbar mit Weihen bei WEA mit großem Bodenabstand gering sein. Da das Projektgebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keinen Kernlebensraum für die Sumpfohreule darstellt, sind Auswirkungen auf den Bestand sowie die Bestandesentwicklung dieser Art nicht zu erwarten.

Weitere Vogelarten: Neben den oben im Detail beschriebenen besonders windkraftsensiblen Vogelarten sind auch noch zahlreiche weitere Arten im UG nachgewiesen, welche lt. Literatur ebenfalls zum Teil als windkraftsensible Arten gelten (vgl. Befund). Für diese Arten sind jedoch unter Berücksichtigung der Nutzung des UG, der projektimmanenten Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge, der vorliegenden Lebensraumausstattung, des überwiegend geringen Kollisionsrisikos dieser Arten sowie des großen Bodenabstandes der geplanten WEA weder in der Bau- noch in der Betriebsphase maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Entwicklungsfähigkeit zu erwarten. In den Einreichunterlagen wird auch die Bedeutung des Gebietes als Rast- und Durchzugsgebiet dargelegt. Basierend auf den Ergebnissen eines in den Jahren 2014/15 durchgeführten Kollisionsmonitorings, welches unter anderem im unmittelbar im Süden an das Vorhabensgebiet angrenzenden WP Dürnkrot-Götzendorf durchgeführt wurde, wird auch bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens von keinem erhöhten Kollisionsrisiko für rastende bzw. durchziehende Vogelarten ausgegangen. Dies wird damit begründet, dass das Planungsgebiet weder ein bedeutendes Rastgebiet noch ein bedeutendes Durchzugsgebiet darstellt.

Säugetiere (exkl. Fledermäuse): Bezüglich der im UG vorkommenden Säugetiere wurden keine systematischen Erhebungen durchgeführt, allerdings fand zumindest an einem Tag im Rahmen ornithologischer Erhebungen eine Kontrolle der Eingriffsflächen statt. Unter Berücksichtigung von Fachliteratur ist dies für eine Beurteilung grundsätzlich ausreichend. Abgesehen vom Feldhasen, welcher als jagdbare Art hier nicht weiter behandelt wird, ist

bezüglich geschützter Säugerarten einzig ein Vorkommen des Feldhamsters im Umfeld des Projektgebietes bestätigt. Da sich landwirtschaftliche Nutzungen auf den geplanten Eingriffsflächen ändern können, ist auch ein Vorkommen der Art auf den Eingriffsflächen im Vorhinein nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters wird aus sachverständiger Sicht ein zusätzlicher Auflagenvorschlag für erforderlich erachtet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist zusammenfassend sichergestellt, dass sich durch die Eingriffe, welche vorwiegend innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen stattfinden und die zudem im Vergleich zum verbleibenden Landschaftsraum kleinflächig sind, eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes sowie der Entwicklungsfähigkeit für die Gruppe der Säugetiere sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen ist.

Fledermäuse: Die beurteilungsrelevanten Untersuchungen aus dem Gondelmonitoring betreffend die Gruppe der Fledermäuse wurden bereits im Jahr 2018 durchgeführt, allerdings geht aus den Einreichunterlagen plausibel hervor, dass sich die wichtigsten Landschaftselemente seit damals nicht verändert haben. Aus fachlicher Sicht werden diese Daten damit für eine Beurteilung als ausreichend aktuell erachtet und sind damit geeignet, Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen auf diese Artengruppe zu treffen. Die dargestellten Ergebnisse entsprechen dem in diesem Raum zu erwartenden Artenspektrum. Auch die Fledermausaktivität ist vergleichbar mit anderen dem naSV bekannten Aktivitätsmustern aus dieser Region. In der Bauphase werden maßgebliche Auswirkungen auf den Bestand baumhöhlenbewohnender Arten durch Umsetzung der Maßnahme 4 (Schutz potenzieller Quartierbäume) bestmöglich vermieden. Wie aus der Fachliteratur bekannt ist, unterliegen Fledermäuse, insbesondere die Arten der Gruppen der Pipistrelloiden bzw. der Nyctaloiden, in der Betriebsphase durch die sich drehenden Rotoren einem hohen Kollisionsrisiko (BARCLAY et al., 2017, DÜRR, 2023a). Zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes und damit auch die maßgebliche Beeinträchtigung der Bestände von Fledermausarten, wird seitens der WP die Umsetzung ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus umgesetzt (vgl. Maßnahme 3, „technische Kollisionsvermeidung für Fledermäuse“). Diese Maßnahme stellt grundsätzlich eine empirisch belegte Möglichkeit dar, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verringern (BEHR et al., 2018, LINDEMANN et al., 2018). Es handelt sich daher um eine mittlerweile standardmäßig angewandte Methode, welche sich auch in der täglichen Praxis bewährt hat (HEIDJE & BRINKMANN, 2018, VOIGT, 2020). Der seitens der PW vorgeschlagene Algorithmus ist basierend auf den vorliegenden Untersuchungsergebnissen

ausreichend, um das Kollisionsrisiko für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken. Um den fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus standortspezifisch und wissenschaftlich abgesichert über die Betriebsphase betreiben zu können, wird zudem als projektimmanente Maßnahme (vgl. Maßnahme 6) ein zweijähriges Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren durchgeführt. Dazu aus fachlicher Sicht erforderliche Konkretisierungen werden in Frage 8 des Risikofaktors 32 angeführt. Unter Berücksichtigung der Maßnahme sowie des Monitorings kann auch in der Betriebsphase eine Vernichtung bzw. maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes der im UG vorkommenden Fledermausarten aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen werden.

c) *Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Befund:

Im Hinblick auf die Pflanzen und deren Lebensräume finden die Eingriffe weitgehend in gering sensiblen Lebensräumen statt, allen voran intensiv bewirtschaftete Äcker, die für seltene oder bedrohte heimische Pflanzenarten keine Habitatfunktion bereitstellen. Die Eingriffserheblichkeiten sind dementsprechend überwiegend als gering einzustufen, nur bei den Biotoptypen Unbefestigte Straße (Feldwege) und Ruderalflur frischer Standorte mit offener/geschlossener Vegetation verbleiben nach den Fachberichtserstellern mittlere Eingriffserheblichkeiten. Hinsichtlich der wertgebenden Pflanzenarten wird auf die obigen Absätze verweisen.

Aus Sicht der Tiere werden die direkten Lebensraumbeanspruchungen wie folgt beurteilt:

Insekten: Der Großteil der geplanten Eingriffsflächen befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen, welche weder für Tagfalter noch für Heuschrecken einen geeigneten Lebensraum darstellen. Für Insekten hochwertigere Lebensräume wie der Bachgraben des Großinzersdorfer oder des Loidesthaler Baches beherbergen trotz einer naturfernen Ausprägung naturschutzfachlich sensible Arten, welche durch das Vorhaben jedoch nur randlich betroffen sind. Sechs vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen wurde eine mäßige, einem Biotoptyp (Laubbaumfeldgehölz) eine hohe Sensibilität zugewiesen. Der temporäre Lebensraumverlust von zumindest mittel sensiblen Bereichen ist für die Gruppe der Insekten mit insgesamt 3.218 m² zu beziffern (vgl. Stellungnahme der PW vom 3.6.2024). Ein dauerhafter Lebensraumverlust von zumindest mittel sensiblen Lebensräumen ist nicht gegeben. Die UVE-FB Ersteller gehen in der Betriebsphase davon aus, dass

die Stellflächen der WEA bei entsprechender Gestaltung und Bewirtschaftung neue, bedeutsame Lebensräume für diese Tiergruppe darstellen können. Insgesamt kommt es aus Sicht der UVE-FB Ersteller betreffend die Gruppe der Insekten zu keinen erheblichen Auswirkungen sowie Lebensraumverlusten.

Herpetofauna: Der temporäre Lebensraumverlust für diese Artengruppe wird im Fachbericht lt. tabellarischer Auflistung auf den S. 91 f. mit 7,6 ha angegeben, der dauerhafte Lebensraumverlust wird mit 8,2 ha angegeben. Aufgrund der Projektänderung erhöht sich die temporäre Beanspruchung entsprechender Lebensräume um rd. 0,22 ha und die permanente Beanspruchung um rd. 0,14 ha (vgl. Stellungnahme von 3.6.2024 von BIOME). Die PW führen im Fachbericht weiter aus: *„Im Zuge des Bauvorhabens werden nur kleinflächig Flächen beansprucht (sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase) die für Amphibien und Reptilien von Bedeutung wären. Für Blindschleiche, Zauneidechse und Schlingnatter sind Waldränder, Böschungen und Wegränder wichtige Habitate. Eingriffe in diese Bereiche und Strukturen sollten vermieden werden. [...] Der Lebensraumverlust ist marginal bzw. wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Lebensräume und Vegetation kompensiert.“*

Vögel: Lebensraumverluste für Vogelarten können sich durch Meideverhalten eines in Betrieb befindlichen WP ergeben. Aus Sicht der UVE-FB Ersteller sind davon *„insbesondere überwinterte Kaiseradler und sporadisch auch Seeadler“* betroffen. Für diese beiden Arten ist eine *„graduelle Entwertung“* der Flächen innerhalb des WP als Nahrungs- bzw. Ruhehabitat möglich. Diese graduelle Entwertung wird mit rd. 676 ha beziffert, was etwa 0,6 % des offenen Agrarlands des 10 km Umkreises auf österreichischer Seite entspricht. Unter Berücksichtigung des weiterhin zur Verfügung stehenden Lebensraumes sowie der Tatsache, dass es sich dabei *„nicht um einen vollständigen Verlust, sondern um eine potenzielle und graduelle Entwertung dieses Flächenanteils handelt“*, wird dieser Auswirkungsfaktor im Projekt als nicht ausschlaggebend beurteilt. Unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Maßnahme 2 (Implementierung IDF) ist aus Sicht der UVE-FB Ersteller davon auszugehen, dass sich die Entwertung des Lebensraumes dadurch weiter reduziert.

Säugetiere (exkl. Fledermäuse): Aus Sicht gefährdeter bzw. geschützter Säugetiere werden durch das Vorhaben keine hochwertigen Lebensräume berührt. Ein einmaliger Sichtnachweis eines Feldhamsters im Nahbereich der Bundesstraße 40 befand sich außerhalb temporär bzw. dauerhaft durch das Vorhaben beanspruchter Flächen.

Fledermäuse: Die UVE-FB Ersteller gehen betreffend Lebensraumverluste für Fledermäuse davon aus, dass diese im Wesentlichen in der Betriebsphase aufgrund dauerhafter

Eingriffe in potenzielle Nahrungslebensräume eintreten können. Quartierverluste werden ausgeschlossen, da potenzielle Quartiere durch die Eingriffe nicht verloren gehen. Die durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Lebensraumveränderungen werden für alle nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten als nicht erheblich eingestuft, da primär landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht werden. Für *Myotis*-Arten wird „die Qualität der Nahrungsflächen durch das Projektvorhaben erhalten und durch die Anlage insektenreicher Biotope (Artenreiche Ackerbrachen) teilweise sogar verbessert.“

Gutachten:

Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht und auch im Rahmen des eigenen Lokalaugenscheins verifiziert wurde, werden durch das geplante Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beansprucht, welche aus Sicht der biologischen Vielfalt nicht als hochwertig zu bezeichnen sind.

Die Darstellung zu den Sensibilitäten ist aus Sicht des naSV nur teilweise nachvollziehbar, da etliche, in der Roten Liste nicht eingestufte Biotoptypen mit Sensibilität „keine“ ausgewiesen sind, obwohl sie laut Methodik im Fachbericht (S. 12) mit Sensibilität „gering“ einzustufen wären. Die im Fachbericht angeführten Eingriffsintensitäten („Eingriffsausmaße“, S. 63 und 64) je Biotoptyp sind bei einer Differenzierung in Bau- und Betriebsphase nicht korrekt, zumal sich – der RVS-Methodik folgend und basierend auf den Tabellen 3 und 4 lt. Stellungnahme von BIOME vom 3.6.2024 – bei etlichen mittel sensiblen Biotoptypen v.a. in der Bauphase hohe Eingriffsintensitäten ergeben.

Dass sich keine „erheblichen Eingriffe“ ergeben, wie auf S. 64 im Fachbericht textlich angeführt, ist nicht zutreffend, zumal unter Zugrundlegung der Tabellen 3 und 4 lt. Stellungnahme von BIOME vom 3.6.2024 bei nachfolgenden Biotoptypen mittlere Eingriffserheblichkeiten im Sinne der RVS resultieren. Die vorhabensbedingten Eingriffe in diese Biotoptypen sind wie folgt (Flächenangaben basierend auf der Stellungnahme von BIOME vom 3.6.2024):

Bauphase:

- Ruderalflur frischer Standorte mit offener/geschlossener Vegetation – 0,21 ha
- Ruderalflur trockener Standorte mit offener/geschlossener Vegetation – 0,08 ha
- Weidenauwald – 0,02 ha

- Befestigte Straße/Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst-, und Nadelbaumreihe und -allee – 0,01 ha
- Unbefestigte Straße (Feldweg) – 45 m²
- Unbefestigte Straße (Feldweg)/Ruderaler Ackerrain (Wegrain) – 2,06 ha

Betriebsphase:

- Ruderaler Wegrain/Laub-, Obst-, und Nadelbaumreihe und -allee – 0,05 ha
- Unbefestigte Straße (Feldweg) – 3,64 ha

Im Projekt ist dazu die Maßnahme 1 „Anlage Artenreicher Ackerbrachen“ im Ausmaß von nunmehr 3,5 ha vorgesehen, die auf S. 65 des Fachberichtes zunächst als „Fördermaßnahme“ bezeichnet, später im Fachbericht (S. 211/212) als Ausgleichsmaßnahme angeführt wird. Die im Fachbericht angeführte Maßnahmenwirkung „hoch“ ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten Eingriffsdimensionen für die naSV – unter Berücksichtigung der RVS-Vorgaben – aufgrund des zu geringen Flächenwertes nicht korrekt, vielmehr ist die Maßnahmenwirkung mit „mäßig“ anzusetzen. Diese „mäßige“ Maßnahmenwirkung ist ausreichend, um die vorhabensbedingten Eingriffe (mit Erheblichkeitsstufe mittel) in der Betriebsphase auf eine geringe Resterheblichkeit herabzusetzen. Die temporär beanspruchten Flächen sind, dem in diesem Gutachten angeführten Auflagenvorschlag folgend, möglichst biotoptypident wiederherzustellen, sodass hierfür kein weiterer Ausgleich erforderlich ist. Über einen weiteren Auflagenvorschlag, der auch ergänzende Maßnahmenforderungen aus dem Bereich Ornithologie umfasst (s.u.), werden zusätzliche Ausgleichsflächen (Brachen) im Ausmaß von 30,5 ha geschaffen, die auch dem Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ zu Gute kommen werden und so negative Wirkungen auf das Schutzgut hinreichend kompensieren. In Summe verbleiben geringe, zu vernachlässigende Auswirkungen auf das Schutzgut im Sinne der RVS (Anm.: die Angaben „keine“ bei den Resterheblichkeiten in Tab. VL 21 im Fachbericht sind nicht korrekt). Aus tierökologischer Sicht sind grundsätzlich die dauerhaften Flächenbeanspruchungen im Bereich der einzelnen WEA-Standorte beurteilungsrelevant, da die in der Bauphase beanspruchten Lebensräume nur für eine vergleichsweise kurze Eingriffsdauer beansprucht werden. Durch die Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderlichen Maßnahmen fallen die zu erwartenden Auswirkungen gering aus. Hochwertige Tierlebensräume wie z.B. Ruderalfluren oder Feldgehölze werden in der Betriebsphase gar nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß tangiert. Die größten Flächenbeanspruchungen (rd. 6,9

ha bzw. rd. 55 %) betreffen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen im Umfeld um die geplanten WEAs.

Aus Sicht der Insekten sind entsprechend der tabellarischen Aufstellung in der Stellungnahme von BIOME vom 3.6.2024 keine dauerhaften Flächenverluste von als „mittel“ bis „hoch“ sensibel eingestuften Insektenlebensräumen zu erwarten. Durch die Anlage von artenreichen Ackerbrachen, deren Gesamtfläche in diesem Gutachten nochmals deutlich vergrößert wurde, werden auch für Insekten attraktive Lebensräume geschaffen. Es verbleiben in Summe geringe Auswirkungen auf das Schutzgut.

Gleichsam werden diese Brachflächen auch der Herpetofauna zu Gute kommen, sodass die im Befund dargestellten, vorhabensbedingten Lebensraumverluste hinreichend kompensiert werden. Es verbleiben in Summe geringe Auswirkungen auf das Schutzgut. Dabei sei angemerkt, dass die derzeit im Ausmaß von nunmehr 3,5 ha geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus fachlicher Sicht nicht ausreichen würden, um die Verluste potenzieller Lebensräume dieser Arten zu kompensieren.

Die durch das Vorhaben hauptsächlich beanspruchten Lebensräume, intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, bieten aus ornithologischer Sicht nur für wenige Arten einen geeigneten Lebensraum. Einerseits sind dies bodenbrütende Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn, andererseits sind dies v.a. Greifvögel und Falken, welche diese Landschaft v.a. als Nahrungslebensraum nutzen. Die insgesamt mit rd. 11,6 ha quantifizierten temporären Lebensraumverluste sind für diese Arten als nicht erheblich zu beurteilen, insbesondere deswegen, da sich diese Flächen auf zahlreiche lineare (z.B. Zuwegung) bzw. punktuelle (WEA-Standorte) Eingriffe innerhalb eines mehrere 100 ha großen Eingriffsraum verteilen und die Eingriffe lt. Vorhabensbeschreibung nur eine Brutperiode dauern. Die dauerhaften Eingriffe in der Betriebsphase umfassen insgesamt rd. 10,8 ha, wobei hier zusätzlich auch noch indirekte Effekte durch Störungen sowie optische Landschaftsveränderungen zu berücksichtigen sind, welche jedoch schwer quantifizierbar sind. Für die Brutvogelarten der Offenlandschaften, v.a. Feldlerche, sind hier keine relevanten Lebensraumverluste zu erwarten (STEINBORN & STEINMANN, 2014). Für die Greifvogel- und Falkenarten (insbesondere Kaiser- und Seeadler, Sakerfalke), welche das Gebiet zur Jagd regelmäßig nutzen, sind Lebensraumverluste anzunehmen. Wenngleich diese Verluste durch Meidungen gewisser Arten insgesamt gesehen einen geringen Anteil am Gesamtlebensraum dieser Arten ausmachen und die Umsetzung des Systems IDF zu einer Reduktion der Störungen beiträgt, wie dies auch von den FB-Erstellern argumentiert wurde, sind aus fachlicher Sicht dennoch erhebliche Auswirkungen

möglich. Dies wird damit begründet, dass ein derzeit – abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung – sehr störungsarmer und insgesamt sehr großer (Projektfläche lt. Angabe der PW 676 ha) Nahrungslebensraum für Großgreifvögel zukünftig beeinträchtigt wird. Aus sachverständiger Sicht sind daher Kompensationsmaßnahmen im Gesamtausmaß von 34 ha erforderlich (2 ha/WEA). Nachdem 3,5 ha artenarme Ackerbrache (vgl. projektimmanente Maßnahme 1, geändert mit 03.06.2024) aus Sicht der Greifvögel als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden kann, sind zusätzliche Maßnahmenflächen im Ausmaß von insgesamt 30,5 ha erforderlich.

Betreffend die vorgesehenen Eingriffe in Gehölze ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass hier keine erheblichen Lebensraumverluste für die dort brütenden bzw. nahrungssuchenden Vogelarten eintreten, zumal von einer Kompensation bei dauerhaften Rodungen im Ausmaß von 1:3 ausgegangen wird und temporäre Fällungen an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden (vgl. Maßnahmenkatalog B0104). Dies vor allem deshalb, da es sich vorwiegend um temporäre Eingriffe handelt, welche teilweise auch innerhalb naturferner Forste stattfinden. Die Verlegung der bestehenden Sakerfalkenhorschte, welche nicht Teil des Vorhabens ist, erfolgt bereits vor Baubeginn.

Aus Sicht der Säugetiere (exkl. jagdliche Arten und Fledermäuse) kommt es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu relevanten Lebensraumverlusten. Im Rahmen der Erhebungen gelang nur ein Nachweis durch eine Sichtbeobachtung eines Feldhamsters außerhalb der direkten Eingriffsflächen. Weiter gefährdete bzw. geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Zumal kein Eingriffe in Lebensräume des Feldhamsters vorgesehen sind, sind erhebliche Auswirkungen auf diese Art dadurch ausgeschlossen.

Betreffend Fledermäuse sind hinsichtlich der Lebensraumverluste v.a. Verluste von Jagdlebensraum möglich. Diese werden weder in der Bau- noch in der Betriebsphase als erheblich eingestuft, da sich diese Eingriffe v.a. auf das Umfeld um die Anlagen beschränken, in erster Linie landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen sind und diese im Vergleich zum Jagdlebensraum der vorkommenden Arten als kleinflächig zu bezeichnen sind. Potenzielle Baumquartiere sind nicht betroffen (vgl. projektimmanente Maßnahme 4). Hinzu kommt, dass Fledermäuse auch von der Anlage artenreicher Ackerbrachen profitieren (vgl. projektimmanente Maßnahme 1).

Zusammenfassend sind wertvolle Flächen aus Sicht der biologischen Vielfalt nur sehr kleinräumig betroffen. In der kumulativen Betrachtung ergeben sich Auswirkungen auf einige Vogelarten, weshalb zusätzliche Kompensationsmaßnahmen als erforderlich erachtet werden. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der

zusätzlichen Auflagenvorschläge sind hinsichtlich der Lebensraumverluste keine erheblich negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Gutachten:

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt ist beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der naSV unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlichen Auflagenvorschläge nicht zu erwarten.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets?

Befund:

Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete (ESG) werden in Kapitel 12 des UVE-FB Tiere aufgelistet und beschrieben. Innerhalb eines 10 km Puffers befinden sich demnach folgende ESG:

Name ESG	Kürzeste Entfernung zum Vorhabensgebiet (km)
Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen	3,6
FFH-Gebiet March-Thaya-Auen	4,0
Vogelschutzgebiet Zahorske Pomoravie (Slowakei)	4,4
FFH-Gebiet Morava (Slowakei)	4,4
FFH-Gebiet Gajarské alúvium Moravy (Slowakei)	4,5 bzw. 5,3
FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone	6,6
FFH-Gebiet V studienkach (Slowakei)	6,0
FFH-Gebiet Suchohradske aluvium Moravy (Slowakei)	9,8

Aus Sicht der UVE-FB Ersteller sind nur mobile Arten wie Fledermäuse und Vögel mit entsprechend großem Aktionsradius für die Verträglichkeitsprüfung relevant. Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Prüfung zusammenfassend wiedergegeben:

Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen

Das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen (AT1202V00) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,6 km zum geplanten Vorhaben Dürnkrot IV. Das Schutzgebiet setzt sich auf

slowakischer Seite im Vogelschutzgebiet „Zahorske Pomoravie“ (SKCHVU016) fort. Im UVE-FB werden die einzelnen Schutzgüter des ESG tabellarisch aufgelistet und stichwortartig mögliche Vorkommen innerhalb des Vorhabensgebietes angeführt und auch etwaige mögliche Auswirkungen auf die Population der Schutzgüter innerhalb des ESG beschrieben. Dabei werden auch projektimmanente Maßnahmen berücksichtigt. Folgende Erhaltungsziele sind für das ESG genannt:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an

- naturnahen Flussabschnitten mit unbefestigten Ufern, einer natürlich strukturellen Ausstattung (Prallhänge, Flachufer, variable Tiefenzonierung, etc.) und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik
- für Fischpopulationen durchgängige Fluss- und Augewässersysteme
- (temporären) Klein- und Kleinstgewässern (z.B. Sutzen)
- Stilllegungs- bzw. Brachflächen im Ackerbau dominierten Offenland
- großen offenen Wasserflächen in den ehemaligen Kühlteichen und Absetzbecken der Zuckerfabrik Hohenau
- naturnahen Auwaldbeständen mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ausreichendem Alt- und Totholzanteil
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen (z.B. Eichen)
- teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich
- Sandlebensräumen bzw. Sand- und Steppenrasen in ihrer vegetationsökologischen Bandbreite und in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien
- strukturreichen Kulturlandschaften im Anschluss an den Auwald mit Einzelbäumen, Heckenzügen, Rainen, Trockenrasen und Magerwiesen

In den Einreichunterlagen werden weiters die im SDB genannten Schutzgüter tabellarisch aufgelistet. Arten, deren Vorkommen im Projektgebiet nachgewiesen wurde bzw. als möglich erachtet wird, werden anschließend detaillierter behandelt. Für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Kaiser- und Seeadler wird angegeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme „Implementierung IDF“ mit keinem erhöhten Kollisionsrisiko für diese Arten auszugehen ist. Auswirkungen auf Weihenarten werden ausgeschlossen, da die Arten während der Nahrungssuche v.a. bodennah fliegen und damit keinem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Betreffend Sakerfalke wird ausgeführt, dass die Brutvögel des ESG das UG „*offensichtlich nur ausgesprochen selten*“ nutzen.

Betreffend mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele bzw. Erhaltungsziele:

- Unmittelbarer Verlust: Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum ESG sind „*keine Brutplätze von Individuen der Schutzgebietspopulationen betroffen*“. Für die Schutzgüter „*kann eine relevante Verringerung des Lebensraums [...] durch das Projekt ausgeschlossen werden*“.
- Verschlechterung: Eine Verschlechterung der Lebensraumqualität wird ausgeschlossen, da beim Rotmilan und der Rohrweihe keine regelmäßige Nutzung des UG durch Vögel aus dem ESG festgestellt wurde. Die Nutzung des Projektgebietes durch See- und Kaiseradler findet „*nur in geringer Ausprägung statt*“. Durch die Verschlechterung der Lebensraumqualität führt zu keinem relevant verminderten Angebot an Futter- und Ruhegebieten im Winter.
- Störung: Es sind, z.B. durch Lärmimmissionen keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da keine Brutplätze von Individuen des ESG durch das Vorhaben betroffen sind.
- Fragmentierung: Es sind keine Fragmentierungen der bestehenden Lebensräume zu erwarten, da der geplante WP eine Erweiterung der südlich angrenzenden WP darstellt, in Betrieb befindliche WP auch derzeit von den Schutzgütern genutzt werden und im Norden und Westen des Planungsraumes gleichwertige Landschaftsräume vorhanden sind. Es ist „*eine geringfügige Ablenkung aus der Projektfläche Dürnkrot IV*“ anzunehmen.
- Andere unmittelbare Auswirkungen: „*Abgesehen von direkten Auswirkungen wie Kollisionsrisiko oder Störung durch optische und akustische Reize sind keine Wirkungspfade bekannt, welche die Schutzgüter der Vogelschutzgebiete potenziell in relevantem Ausmaß beeinflussen könnten.*“
- Kumulations- und Barrierewirkung: Es wird von einer sehr geringen zusätzlichen Summationswirkung ausgegangen, da sich die Anlagen „*außerhalb der bekannten Aktivitätsbereiche gefährdeter Arten*“ befinden.
- Vogelzug: Obwohl der Ostteil des Projektgebietes innerhalb der Außenzone des March-Thaya-Korridors liegt, ist hier aufgrund festgestellter Kollisionszahlen im Rahmen eines Kollisionsmonitorings kein erhöhtes Mortalitätsrisiko nachweisbar. „*Negative Auswirkungen auf Durchzügler entlang des March-Thaya-Korridors durch das Projekt Dürnkrot IV können daher ausgeschlossen werden.*“

Zusammenfassend führen die UVE-FB Ersteller aus: „*Negative Auswirkungen im Rahmen des Projektvorhabens auf den Erhaltungszustand sämtlicher unter 12.2.1 und 12.2.3 gelisteten Vogelarten in den VS-Gebieten „March-Thaya-Auen“ und „Zahorske Pomoravie“*“, sowie in den daran angrenzenden Gebieten können ausgeschlossen werden.“

FFH-Gebiet March-Thaya-Auen

Betreffend die Erhaltungsziele wird auf die Auflistung beim Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen verwiesen.

Beurteilungsrelevant sind die im SDB gelisteten Fledermausarten Mausohr, Teichfledermaus und Kleine Hufeisennase, wobei von den letzten beiden Arten keine Nachweise aus dem UG vorliegen. Es handelt sich zudem um Arten, welche aufgrund ihres Verhaltens nicht als kollisionsgefährdet gelten. Weiters werden durch das Vorhaben keine pot. Quartiere zerstört und auch keine bedeutenden Nahrungshabitate beeinträchtigt. Aus Sicht der UVE-FB Ersteller sind damit keine Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten. Zudem werden „*Konflikte zwischen den Erhaltungszielen und dem Projekt Dürnkrot IV*“ ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiet Zahorske Pomoravie (Slowakei)

Mit Ausnahme von Blässgans und Wachtel – auf diese Arten werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen – sind überwiegend die gleichen Vogelarten betroffen wie auch beim ESG March-Thaya-Auen. Betreffend möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses ESG wird daher auf die Ausführungen im ESG March-Thaya-Auen verwiesen.

FFH-Gebiet Morava (Slowakei)

Eine Auflistung der Erhaltungsziele liegt nicht vor. Beurteilungsrelevant sind die im SDB gelisteten Fledermausarten Mausohr, Teichfledermaus und Kleine Hufeisennase, wobei von den letzten beiden Arten keine Nachweise aus dem UG vorliegen. Wie auch beim etwas näher befindlichen FFH-Gebiet March-Thaya-Auen ausgeführt, werden auch hier aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, der tw. fehlenden Nachweise dieser Schutzgüter sowie aufgrund der Ökologie der Arten Konflikte zwischen den Erhaltungszielen und dem geplanten WP ausgeschlossen.

FFH-Gebiet Gajarské alúvium Moravy (Slowakei)

Eine Auflistung der Erhaltungsziele liegt nicht vor. Das Gebiet besteht aus zwei getrennten Teilgebieten, welche sich in einer Entfernung von rd. 4,5 bzw. 5,3 km zum Vorhaben befinden. Von dem im SDB gelisteten Arten ist die Mopsfledermaus beurteilungsrelevant. Diese Art gilt als nicht kollisionsgefährdet, da sie hohe Flüge über Offenland meidet. Es werden zudem keine Gehölze gerodet, welche als pot. Quartiere für diese Art in Frage kommen würden. Es sind daher sowie aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Auch Auswirkungen auf die Erhaltungsziele werden ausgeschlossen.

FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone

Die Erhaltungsziele dieses ESG, welches sich in einer Entfernung von rd. 6,5 km zum Vorhaben befindet, umfassen die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von bestimmten Biototypen bzw. Lebensräumen. Auswirkungen auf die Lebensräume können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die im SDB gelisteten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Kleine Hufeisennase zu erwarten. Beide Arten meiden hohe Flüge über Offenland und gelten an WEA nicht als kollisionsgefährdet. Die Arten wurden zudem nicht innerhalb des UG nachgewiesen. Zusammenfassend werden Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

FFH-Gebiet V studienkach (Slowakei)

Das ESG weist keine Fledermäuse als Schutzgüter auf. Die UVE-FB Ersteller führen daher aus, dass aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben zu keinen Auswirkungen auf die in diesem FFH-Gebiet vorhandenen Lebensräume und Managementflächen kommt. *„Weitere Fernwirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets „V studienkach“ [...] können aufgrund der großen Distanz zuverlässig ausgeschlossen werden.“*

FFH-Gebiet Suchohradske aluvium Moravy (Slowakei)

Das ESG weist keine Fledermäuse als Schutzgüter auf. Die UVE-FB Ersteller führen daher aus, dass aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben zu keinen Auswirkungen auf die in diesem FFH-Gebiet vorhandenen Lebensräume und Managementflächen kommt. *„Weitere Fernwirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets [...] „Suchohradske aluvium Moravy“ können aufgrund der großen Distanz zuverlässig ausgeschlossen werden.“*

Gutachten:

Die in den Einreichunterlagen dargelegten Schutzgebiete innerhalb des 10 km Radius sind aus fachlicher Sicht ausreichend dargestellt. Hinsichtlich der im Prüfradius situierten FFH-Gebiete sind aufgrund des Mindestabstandes von vier Kilometer und damit fehlender direkter Eingriffe auch Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf Lebensräume sowie Tierarten mit kleinem Aktionsradius von vornherein auszuschließen. Dies gilt auch für nicht flugfähige Säugetiere wie z.B. Fischotter oder Biber, welche durch die Errichtung von WEA nicht negativ beeinflusst werden. Prüfrelevant bleiben die in den jeweiligen SDB gelisteten Fledermausarten. Es handelt sich dabei um die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Wimperfledermaus, das Mausohr, die Teichfledermaus und die Kleine Hufeisennase. Von der Bechstein-, Wimper- und Teichfledermaus liegen aus dem Projektgebiet weder Nachweise vor noch gelten diese Arten als kollisionsgefährdet an WEA, weshalb erhebliche Auswirkungen auf diese Arten bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden und im UG nachgewiesenen bzw. pot. vorkommenden Arten Mopsfledermaus, Mausohr und Kleine Hufeisennase gilt ähnliches, da es sich auch hier um Arten handelt, welche vorwiegend in Bodennähe aktiv sind und damit keinem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA unterliegen und es aufgrund projektimmanenter Maßnahmen zu keinen Fällungen oder Rodungen potenzieller Baumquartiere, etwa für die Mopsfledermaus, kommt.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die im Umfeld situierten ESG verbleiben damit die beiden Vogelschutzgebiete „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) sowie das ESG „Zahorske Pomoravie“ (SKCHVU016) in der Slowakei prüfrelevant. Auch hier können im Sinne einer Abschichtung Auswirkungen auf Vogelarten mit einem Aktionsradius von weniger als 3 Kilometer aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Für Vogelarten mit großen Aktionsradien, insbesondere Greifvögel und andere Großvögel, sowie bezüglich der Kumulation mit bestehenden, genehmigten bzw. in Umsetzung befindlichen Projekten ist das Eintreten von erheblichen Auswirkungen auf Ebene einer Grobprüfung nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchgeführt und die seitens der Behörde übermittelten Fragen gutachterlich beantwortet. Diese Prüfung umfasst, wie oben ausgeführt, ausschließlich die ESG entlang der March, und zwar das ESG „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) sowie das

ESG „Zahorske Pomoravie“ (SKCHVU016) in der Slowakei. Für sämtliche andere Tierarten dieser ESG sowie der weiteren, im 10 km-Umfeld um das Vorhaben situierten ESG sind erhebliche Auswirkungen im Vorhinein insbesondere aufgrund der großen Distanz zwischen dem Schutzgebiet und dem Projektgebiet auszuschließen (siehe auch oben).

Exkurs Naturverträglichkeitsprüfung:

Frage 1 NVP: Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Laut aktueller Verordnung über die Europaschutzgebiete² sind gem. § 13 folgende Erhaltungsziele für das ESG March-Thaya-Auen definiert: Die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. *„Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:*

- *dynamischen Fluss- und Aulandschaften mit ursprünglichem Abflussregime, Altarmen und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen) mit entsprechend hohen Wasserständen*
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*
- *ausgedehnten Wiesen und Schilfbeständen in den Überschwemmungsbereichen, mit teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen Feuchtbrachen,*
- *Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und Totholzanteil,*
- *Eichen in den Auwäldern,*
- *zumindest während der Brutzeit störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,*
- *Stilllegungs- bzw. Brachflächen im ackerbaudominierten Offenland,*
- *Strukturreichen Kulturlandschaften im Anschluss an den Auwald mit Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Raine, Trockenrasen und Magerwiesen.*

Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes [...] der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiete vor alldem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.“

Die für das ESG Zahorske Pomoravie definierten Erhaltungsziele sind in den UVE-Einreichunterlagen (S. 204) dargelegt. Daraus ist zu entnehmen, dass auch in diesem

Gebiet die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Auwaldlebensräume als Ziele definiert sind.

Da es bei Umsetzung des Vorhabens zu keinen direkten Eingriffen in eines dieser ESG kommt, der Abstand zu den Schutzgebietsgrenzen mindestens 3,6 km beträgt, für die innerhalb des ESG brütenden Vogelarten durch das Vorhaben keine essenziellen Lebensräume betroffen sind und zudem die dauerhaften Eingriffe in Nahrungslebensräume im Vergleich zu den Aktionsradien potenziell betroffener Greifvogelarten des Schutzgebietes sehr gering ist, sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Frage 2 NVP: Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Durch den geplanten WP Dürnkrot IV kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung des ESG March-Thaya-Auen bzw. des ESG Zahorske Pomoravie. Damit bleibt die Integrität der beiden ESG erhalten.

Frage 3 NVP: Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Einflüsse auf die positive Entwicklung der Schutzgüter durch das Vorhaben alleine können unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, der Lebensraumausstattung im Projektgebiet und vor allem der Entfernung von mindestens rd. 3,6 km ausgeschlossen werden. Prüfrelevant sind in diesem Zusammenhang jedoch auch mögliche kumulative Effekte mit anderen Vorhaben innerhalb des 10 km Prüfraumes. Aus sachverständiger Sicht sind dafür sämtliche Vorhaben zu berücksichtigen, welche seit der Ausweisung der Schutzgebiete bis heute umgesetzt bzw. genehmigt wurden (SUSKE et al., 2016). Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass sich im 5 km Umfeld um das Vorhaben derzeit 42 in Betrieb befindliche WEA befinden und 12 weitere genehmigt sind. 17 durch das Vorhaben zusätzliche Anlagen entsprechen damit einem Plus von rd. 31 %. Prüfrelevant sind in diesem Zusammenhang der Erhaltungsgrad sowie die Bestandesentwicklung jener Vogelarten, welche basierend auf Literaturangaben als windkraftsensibel gelten. Dies sind in erster Linie Greifvogelarten mit großem Aktionsradius wie See- und Kaiseradler, Rot- und Schwarzmilan und Sakerfalke. Für die vorkommenden Weihenarten sind erhebliche kumulative Wirkungen auszuschließen, da durch das geplante Vorhaben keine Kernlebensräume dieser Arten betroffen sind und das Kollisionsrisiko für jagende Individuen

² <https://www.ris.bka.gv.at/>; abgefragt am 22.04.2024

aufgrund des großen Rotorabstandes zum Boden als gering beurteilt wird. Für die anderen Arten liegen aktuelle Daten aus einem Privatgutachten von ZUNA-KRATKY (2022) vor. Ergänzend dazu dienen auch ältere Standarddatenbögen aus dem Gebiet als Referenz für die Bestandesentwicklungen dieser Arten. Das sich daraus ergebende Bild ist in sich schlüssig. So weist z.B. der SDB des ESG March-Thaya-Auen für das Jahr 2012 für den Kaiseradler zwei bis vier Individuen aus, im Jahr 2021 sind es vier bis sechs Paare. Beim Rotmilan waren es im Jahr 2012 zwei bis sechs Paare, 2021 sind es acht bis 15 Paare. Beiden Arten wird sowohl bei ZUNA-KRATKY (2022) als auch in den Einreichunterlagen eine deutliche Bestandeszunahme binnen der letzten 10 Jahren attestiert. Unter Berücksichtigung der positiven Bestandesentwicklung ist damit evident, dass sich trotz des intensiven Ausbaus der Windkraft sowie der Umsetzung weiterer Vorhaben die Bestandessituation dieser Arten innerhalb des ESGs – sowie auch darüber hinaus – verbessert hat. Dies gilt auch für den Sakerfalken sowie den Seeadler. Beim Schwarzmilan weist der Brutbestand langfristig keine signifikante Veränderung auf.

Durch die Errichtung des geplanten WP verringert sich die Distanz zu den Schutzgebieten um rd. 300 m, aktuell beträgt der Abstand zum ESG March-Thaya-Auen beim bestehenden WP Dürnkrot-Götzendorf ca. 3,9 km. Innerhalb des zukünftigen WP-Areals ist – auch unter Berücksichtigung von regelmäßigen Abschaltungen durch das System IDF – dennoch von gewissen Störeffekten auszugehen. Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass manche Individuen aus den ESG das Projektgebiet zur Nahrungssuche nutzen, die Projektflächen jedoch keine zentralen Jagdgebiete darstellen. Zusammenfassend sind erhebliche kumulative Auswirkungen durch die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens aus sachverständiger Sicht auf die Arten Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Sakerfalke derzeit nicht zu erwarten. Neben den derzeit positiven Bestandestrends ist auch der Abstand zu den Schutzgebieten von zumindest rd. 3,6 km, die projektimmanente Verminderungsmaßnahme IDF sowie der Verbleib von geeigneten, großflächigen Lebensräumen insbesondere im Vorfeld des Schutzgebietes beurteilungsrelevant. Damit ist auch zukünftig eine positive Entwicklung der Schutzgüter und die Erreichung von Erhaltungszielen des ESG March-Thaya-Auen sowie des ESG Zahorske Pomoravie weiterhin ausreichend gewährleistet.

Frage 4 NVP: Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Vier der fünf Greifvogelarten, welche potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten, nämlich Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan und Sakerfalke, weisen trotz des Ausbaus der Windkraft in der Region sowie auch darüber hinaus lt. aktuellen Daten in den letzten Jahren positive Bestandstrends auf. Nur beim Schwarzmilan liegt keine signifikante Veränderung des Bestandes vor (ZUNA-KRATKY, 2022). Durch die Errichtung der geplanten 17 WEA ist insbesondere aufgrund der Entfernung des Projektgebietes zu den ESG sowie der Umsetzung der Maßnahme IDF nicht davon auszugehen, dass es hier zu einer Verschlechterung des Zustandes dieser Greifvogelarten kommt. Damit ist aus derzeitiger Sicht durch die Errichtung zusätzlicher WEA weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen eines der Erhaltungsziele der ESG zu erwarten.

Frage 5 NVP: Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes von rd. 3,6 km bzw. 4,4 km sowie der innerhalb des Projektgebietes im Vergleich zum ESG gänzlich anderen Biotopausstattung werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Entwicklungsflächen beeinträchtigt.

Frage 6 NVP: Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Durch die Implementierung des Systems IDF ist davon auszugehen, dass es zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Kaiser- und Seeadler kommt. Da sich die Anlagen bei Annäherung einer der Zielarten abschalten, ist zusätzlich auch mit reduzierten Störwirkungen auf die Arten zu rechnen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen hinsichtlich Kollisionsvermeidung wird mit „hoch“ bewertet.

Frage 7 NVP: Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Wie oben ausgeführt, ist die Wirksamkeit der projektintegralen Verminderungsmaßnahme (Umsetzung des Systems IdentityFlight) mit „hoch“ zu bewerten. Die Erreichung der Erhaltungsziele der ESG werden durch die Umsetzung des Projektes damit nicht behindert.

4. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von*

Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgt in den UVE-Einreichunterlagen auf den S. 184 ff. Die einzelnen geschützten Arten werden dabei tabellarisch aufgelistet und artspezifisch beurteilt, ob durch die Umsetzung des Vorhabens einer der Verbotstatbestände erfüllt wird bzw. welche Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind, um die Erfüllung eines bzw. mehrerer Tatbestände zu vermeiden. Aus den Tabellen geht dabei hervor, dass es unter Berücksichtigung von Maßnahmen bei keiner der im UG vorkommenden Tier- sowie Pflanzenart zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes kommt.

Gutachten:

Die im UVE-FB Biologische Vielfalt durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend. Die aus sachverständiger Sicht vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich in der Regel auf Tiergruppen, zumal Details auf Artniveau in den Einreichunterlagen dargelegt sind. Sofern fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung auch im TGA auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) Tötungstatbestand (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL):

Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden GA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf

folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Literatur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze, insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine FFH-Arten nachgewiesen • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitate (Stillgewässer) der Herpetofauna • Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume • Im Fachbericht angeführte schadenbegrenzende Maßnahmen (Anlage von Strukturelementen, Amphibienlaichgewässern, Vermeidung von Nachtfahrten) durch Auflagenvorschläge konkretisiert. • Zusätzlicher, erweiterter Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen; auf den Eingriffsflächen zudem aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Feldhamster: Ein Sichtnachweis im Bereich der Bundesstraße 40 außerhalb der direkten Eingriffsflächen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: ja	<ul style="list-style-type: none"> • Projektgebiet ist landwirtschaftlich intensiv genutzt • In der Bauphase unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlags hinsichtlich der Bauzeiteinschränkung (Rodungen) kein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben • In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 80 m, daher Unterfliegen insbesondere für jagende Weihen gefahrlos möglich • Einhaltung seitens BirdLife Österreich empfohlener Mindestabstände zu bekannten Horststandorten von Kaiseradler und Seeadler • Horststandorte von Rotmilan innerhalb der empfohlenen Mindestabstände und damit pot. Erhöhung des Kollisionsrisikos möglich • Ersatzhorste Sakerfalke werden vor Beginn der

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<p>Bauphase im Rahmen eines anderen Vorhabens entfernt (nicht Teil des gegenst. Vorhabens); damit ist eine Brut dort nicht mehr möglich. Nächstgelegene Brut derzeit in einer Entfernung von rd. 1300 m (1 WEA), alle anderen WEAs wird die Abstandsempfehlung von BirdLife Österreich eingehalten. Geringe Nutzung des UG durch Sakerfalke gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme 2, Installierung IDF, aus fachlicher Sicht geeignet, um Kollisionsrisiko insbesondere für Arten mit hohen Nutzungsfrequenzen wie Kaiseradler, Rotmilan und Seeadler zu reduzieren; es verbleibt ein Restrisiko, welches im Rahmen einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung gutachterlich geprüft wird (siehe unten). • Umsetzung zusätzlicher lebensraumverbessernder Maßnahmen können v.a. beim Rotmilan aber auch bei anderen Arten zu Lenkungseffekten führen und damit pot. Kollisionsrisiko reduzieren
Fledermäuse	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig, zudem sind keine potenziellen Quartierbäume betroffen • In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos, insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelloiden, Einsatz eines Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort • Großer Bodenabstand von mehr als 80 m, dadurch Gefahr durch Kollisionen für bodennah

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		aktive Fledermäuse sehr gering

b)Störungstatbestand (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021). Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine prüfrelevanten FFH-Arten nachgewiesen Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitate (Stillgewässer) der Herpetofauna Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume Im Fachbericht angeführte schadenbegrenzende Maßnahmen (Anlage von Strukturelementen, Amphibienlaichgewässern, Vermeidung von Nachtfahrten) durch Auflagenvorschläge konkretisiert. Zusätzlicher, erweiterter Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung In der Betriebsphase kein hohes Störungsrisiko

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		für diese Tiergruppe zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Planungsraum auszuschließen • Feldhamster: Ein Sichtnachweis im Bereich der Bundesstraße 40 außerhalb der direkten Eingriffsflächen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase keine Störung des Feldhamsters auf Populationsniveau aus der Literatur bekannt bzw. beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund fehlender Vorkommen zu erwarten
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • In der Bauphase aufgrund der überwiegend punktuellen Eingriffsbereiche innerhalb kleiner, derzeit fast ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, bzw. der kurzen Bauzeit (Kabeltrasse) keine Erheblichkeit gegeben • Lebensraumqualität der Eingriffsflächen für viele Vogelarten aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering • In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 80 m, daher Auf-

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		enthält unterhalb der Anlagen sowie Unterfliegen gefahrlos möglich <ul style="list-style-type: none"> • In der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge keine Auswirkungen auf Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinflächig, pot. Quartierbäume bleiben unberührt • Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten • Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben

c) Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätte zurückkehrt (EK, 2021, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine prüfrelevanten FFH-Arten nachgewiesen • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	Betriebsphase: nein	Flächen mit geringem bis mäßigem Habitatpotenzial für wertgebende Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitate (Stillgewässer) der Herpetofauna • Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume • Im Fachbericht angeführte schadenbegrenzende Maßnahmen (Anlage von Strukturelementen & Amphibienlaichgewässern, Vermeidung von Nachtfahrten) durch Auflagenvorschläge konkretisiert. • Zusätzlicher, erweiterter Auflagenvorschlag: Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Durchführung einer Baufeldfreimachung • In der Betriebsphase kein hohes Risiko dahingehend für diese Tiergruppe zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Nachweise des Ziesels innerhalb der Eingriffsflächen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Planungsraum auszuschließen • Feldhamster: Ein Sichtnachweis im Bereich der Bundesstraße 40 außerhalb der direkten Eingriffsflächen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme betreffend Feldhamster: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltras-

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		se ist kleinräumiges Ausweichen möglich. <ul style="list-style-type: none"> • In der Betriebsphase Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters praktisch ausgeschlossen, da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe, nahezu ausschließlich innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen • Erforderliche, kleinräumige Rodungen finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag) • Durch Rodungen Arten betroffen, welche in der Regel alljährlich neue Nester bauen • Für bodenbrütende Vogelarten unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahme „Kontrolle Baufelder“ nicht erfüllt
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Rodungen sind kleinräumig und betreffen keine pot. Quartierbäume (vgl. Maßnahme) • In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich

Wie oben tabellarisch dargelegt, ist, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für den Großteil der im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase nicht zu erwarten. Für die Tierarten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan, bei denen eine Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes nicht mit ausreichender Sicherheit im Vorfeld ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend die seitens der Behörde übermittelten Detailfragen zur artenschutzrechtlichen Prüfung beantwortet.

Exkurs Artenschutzprüfung:

Artenschutzprüfung, Frage 1: Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Es betrifft die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan, welche einem potenziell erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase ausgesetzt sind.

Artenschutzprüfung, Frage 2: Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Für den Rotmilan wurde im Rahmen der Erhebungen eine hohe Lebensraumnutzung des Planungsraumes festgestellt, sodass unter Berücksichtigung eines lt. Literatur „*sehr hohen Kollisionsrisikos*“ von einer Erhöhung des Lebensrisikos für die Art auszugehen ist (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Wenngleich die Nutzungsintensitäten des Planungsraumes beim Kaiser- sowie beim Seeadler geringer sind als beim Rotmilan, ist eine regelmäßige Nutzung des Planungsraumes durch diese Arten belegt. Zumal beide Arten lt. Literatur als stark kollisionsgefährdete Arten gelten, kann bei Umsetzung des Vorhabens ohne Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden (vgl. Frage 4).

Artenschutzprüfung, Frage 3: Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Für die Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan ist von keiner Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, da die Entfernungen zu den nächsten bekannten Brutplätzen zumindest 3 km (Kaiseradler), 6 km (Seeadler) bzw. 1 km (Rotmilan) betragen. Da bekannt ist, dass sich diese Arten auch im Nahbereich bestehender WP ansiedeln, sind erhebliche Störungen dieser Brutplätze durch die Errichtung des WP nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung, Frage 4: Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbots für die Arten Rotmilan, Kaiser- und Seeadler ist vorgesehen, das System IDF innerhalb des geplanten WP umzusetzen.

Artenschutzprüfung, Frage 5: Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Ad System IDF zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungstatbestandes: Die Funktionsweise sowie die Wirksamkeit des Kollisionsvermeidungssystems IDF wird im UVE-FB auf den

S. 145ff beschrieben. Kurz zusammengefasst handelt es sich dabei um ein System, welches auf insgesamt 9 Kameras bestehend aus zwei Kameraeinheiten basiert, welche, auf einem Mast montiert, ein Sichtfeld von 360° umfassen. Wird ein Flugobjekt von einer Kamera erfasst, wird dieses mithilfe einer eigenen Software, welche auf einem neuronalen Netz basiert, klassifiziert. Wird ein vorab zu definierendes Zielobjekt (z.B. Rotmilan) erkannt, wird dieses mittels der Kameras weiterverfolgt. In weiterer Folge kann unter Berücksichtigung verschiedener Parameter wie z.B. Flughöhe, Fluggeschwindigkeit etc. eine Abschaltung einer oder mehrerer WEA ausgelöst werden, sobald das Individuum innerhalb eines vorher definierten Luftbereichs eindringt. Die Erfassung des Flugobjektes ist dabei bis in eine Entfernung von 1.000 bis 1.200 m möglich. Die prinzipielle Wirksamkeit dieses Systems ist mittlerweile durch verschiedene wissenschaftliche Studien belegt (ASCHWANDEN & LIECHTI, 2020, MCCLURE et al., 2021, REICHENBACH et al., 2021, MCCLURE et al., 2022) und wurde in Österreich auch seitens des Bundesverwaltungsgerichtes als Maßnahme entsprechend dem aktuellen Stand der Technik anerkannt (vgl. z.B. Entscheidung BVwGW 102 2270375-1/22E vom 6.11.2023). Wie ebenfalls aus den Einreichunterlagen hervorgeht, wurde auch am Standort des geplanten WP Dürnkrot IV eine Beobachtungseinheit von IDF getestet. Erste Ergebnisse wurden im Rahmen einer Präsentation am 12.10.2023 Vertretern von BirdLife, der NÖ-UA sowie dem naSV vorgestellt (REICHENBACH, 2023). Anhand der ersten Ergebnisse dieser Präsentation ist aus Sicht des naSV die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Systems auch am Standort Dürnkrot gegeben. Für den Rotmilan ist gem. der vorliegenden Studie von REICHENBACH et al. (2021) eine korrekte Erfassungsrate bis in eine Entfernung von rd. 750 m von über 90 % anzunehmen. Bei den Adlerarten ist derzeit von einem Wert von zumindest 85 % auszugehen (MCCLURE et al., 2022, REICHENBACH, 2023). Zumal das System laufend dazulernt ist davon auszugehen, dass diese Raten zukünftig noch etwas höher liegen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird demnach als hoch eingeschätzt. Damit kann das potenzielle Kollisionsrisiko für die Zielarten unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Aus fachlicher Sicht offen bleiben die Anzahl der erforderlichen Systeme, um den WP Dürnkrot IV flächig abdecken zu können. Diesbezüglich wurde ein zusätzlicher Auflagenvorschlag verfasst.

Artenschutzprüfung, Frage 6: Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedlung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Beurteilung naSV:

Betreffend die Arten Rotmilan, See- und Kaiseradler ist durch die Umsetzung des Antikollisionssystems IDF davon auszugehen, dass es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges oder der Reproduktionsfähigkeit kommt. Auch eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes ist nicht anzunehmen, zumal diese Arten auch in Betrieb befindliche Windparks als Jagdgebiet nutzen. Hinzu kommt, dass zusätzlich auch lebensraumverbessernde Maßnahmen durch den naSV als erforderlich erachtet werden (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag), welche die durch die Errichtung des WP zu erwartenden Lebensraumverluste reduzieren können.

Artenschutzprüfung, Frage 7: Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Beurteilung naSV: Durch die Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge keine absichtliche Störung von geschützten Arten zu erwarten, welche Auswirkungen auf den Fortbestand dieser Arten hätten.

Artenschutzprüfung, Frage 8: Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Beurteilung naSV:

Erhaltungszustände werden für Vogelarten mit Ausnahme des Bestandes innerhalb bestehender Europaschutzgebiete – wobei hier von einem Erhaltungsgrad gesprochen wird – nicht festgelegt. Als Hilfskriterium kann daher die Gefährdungseinstufung lt. aktueller Roter Liste (DVORAK et al., 2017) herangezogen werden. Dabei gilt, dass nur jene Arten in einem günstigen Erhaltungszustand sind, welche entweder als „nicht gefährdet (LC)“ oder – unter bestimmten Voraussetzungen – als „nahezu gefährdet (NT)“ eingestuft sind. Dies trifft auf keine der drei Arten zu: Rotmilan (VU), Kaiseradler, Seeadler (beide EN). Es ist daher davon auszugehen, dass alle diese Arten derzeit in Österreich keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Detaillierter wurde dies für die March-Thaya-Region von ZUNA-KRATKY (2022) bewertet. Der Autor kommt dabei zum Schluss, dass der Erhaltungszustand in der Periode 2011-2022 für den Rotmilan als „B-Gut“ und für den Kaiser- und

Seeadler mit „A-Hervorragend“ eingestuft werden kann. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen sowie der zusätzlichen Auflagenvorschläge der naSV davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand dieser Arten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtert bzw. auch eine Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten nicht behindert wird.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Gutachten:

Geschützte Pflanzenarten gemäß NÖ. Artenschutzverordnung wurden im Projektgebiet nicht nachgewiesen, insofern werden dahingehende Verbotstatbestände nicht verwirklicht.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

Befund:

Es sind lt. Einreichunterlagen folgende projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf ein verträgliches Maß reduzieren sollen. Die Maßnahmen werden zusammenfassend nachfolgend aufgelistet, wobei die Bezeichnung der Maßnahmen jener der Einreichunterlagen entspricht. Der genaue Wortlaut ist dem UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume auf S. 211f zu entnehmen:

Maßnahme 1: Anlage Artenarme Ackerbrache

„Äquivalent zu den beanspruchten Flächen der Biotoptypen Ruderalflur frischer Standorte mit offener/geschlossener Vegetation und Unbefestigte Straße (Feldwege) erfolgt die Anlage von 3,2 ha Artenreicher Ackerbrache als Ausgleich für potenzielle Habitatveränderungen im Projektgebiet. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Mahd, ggf. Nachsaat) wird die Fläche mindestens für die Betriebsdauer des Windparks erhalten. Das Zielgebiet für die Maßnahmenflächen ist in Kapitel 22 „Planvorlage Ausgleichsflächenvorschlag“

verortet. [...]“ [Anmerkung: In der Stellungnahme von BIOME vom 3.6.2024 wurde das Flächenausmaß dieser Maßnahme auf 3,5 ha erhöht.]

Maßnahme 2: Technische Kollisionsvermeidung Vögel

„Über die Betriebsdauer des Windparks hinweg wird das automatisierte Kollisionsvermeidungssystem IdentiFlight primär zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Kaiseradler und Rotmilan, aber auch der Störwirkung im Hinblick auf diese Zielarten eingesetzt. Aufgrund der Ähnlichkeit der Zielart Rotmilan mit dem Schwarzmilan und der Zielart Kaiseradler mit dem Seeadler, sowie der prinzipiellen Schutzbemühungen dieser Arten sind diese ebenfalls als de facto Zielarten der Maßnahme anzusehen, auch wenn dies aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit nicht zwingend erforderlich wäre. Dadurch kann die Effizienz der bedarfsgerechten Abschaltungen für alle genannten Arten möglicherweise noch zusätzlich gesteigert werden. [...]“

Maßnahme 3: Technische Kollisionsvermeidung Fledermäuse

„Zur Vermeidung von Kollisionsopfern für das Schutzgut Fledermäuse, wird über die gesamte Betriebszeit in vordefinierten Zeiträumen ein bewährtes Kollisionsvermeidungssystem eingesetzt.

In Kalenderwoche 29-30 erfolgt eine Abschaltung, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Temperatur > 17,6 °C, Uhrzeit 20:00 – 3:00, Niederschlag < 6 mm/10 min

In Kalenderwoche 31-35 erfolgt eine Abschaltung, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Temperatur > 17,3 °C, Uhrzeit 19:00 – 2:00, Niederschlag < 6 mm/10 min [...]“

Maßnahme 4: Schutz potenzieller Quartierbäume

„Innerhalb des Projektgebietes einschließlich des südlichen Trassenverlaufes ist ein solitärer Walnussbaum (Abb. 2) als wertgebende Struktur vorhanden, welcher als potenzieller Quartierbaum für höhlenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten in Betracht zu ziehen ist. Durch gezielte Präventivmaßnahmen gemäß der ÖNORM 1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (ASI 2014) werden Beschädigungen durch Befahren der Bodenoberfläche im Bereich des Wurzelraums mit schwerem Gerät, Anschüttungen des Stammes, sowie Anfahrtschäden oder Grabungstätigkeiten im weiteren Stammbereich vermieden. [...]“

Maßnahme 5: Nisthilfen Sakerfalke

Mit der Urkundenvorlage vom 12.06.2024 entfällt diese Maßnahme.

Maßnahme 6: Ökologische Bauaufsicht und Beweissicherung

„Die ökologische Bauaufsicht übernimmt die Detailmaßnahme zum Schutz des Einzelbaumes (Maßnahme 4).

Begleitung, Durchführung, Wirksamkeit und gegebenenfalls Schritte zur Optimierung der Maßnahmen werden im Rahmen einer Beweissicherung durch fachkundige Biologen dokumentiert und der Behörde übermittelt.“

Folgende zusätzliche, auf S. 93 im Fachbericht genannten, nicht im Kapitel 15 des UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume aufscheinende Maßnahmen sind im UVE-FB vorgesehen (Nummerierung durch naSV):

- a) Anlage von Totholz/Reisighaufen als Sonn- und Versteckplätze für die Herpetofauna
- b) Anlage von Amphibienlaichgewässern
- c) Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen zw. März und Oktober
- d) Zur Beweissicherung der Wirksamkeit des Abschaltalgorithmus für Fledermäuse ist ein Gondelmonitoring während der ersten beiden Betriebsjahre vorgesehen

Gutachten:

Die oben angeführten, projektimmanenten Maßnahmen sind aus Sicht der naSV geeignet, etwaige erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume weitestgehend zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren. Da bei einigen Auswirkungen aus sachverständiger Sicht dennoch erhebliche Auswirkungen verbleiben, werden Änderungen bestehender Maßnahmen bzw. zusätzlich erforderliche Maßnahmen bei der Beantwortung der Frage 8 behandelt. Die Wirksamkeit der projektimmanenten Maßnahmen wird bei der nachfolgenden Frage 7 beantwortet.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Die Beurteilung der Maßnahmenwirkung folgt bei den Pflanzen und deren Lebensräumen der RVS 04.03.15, wobei hier auch die Dauer bis zur Erreichung der Wirksamkeit berücksichtigt wird. Die Beurteilung der Maßnahmenwirkung betreffend Tiere folgt nachfolgender Tabelle.

Tabelle 6: Wertstufen für die Beurteilung der Maßnahmen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 23.

Maßnahmenwirkung	Definition
sehr hoch	Die Maßnahmen ermöglichen die (nahezu) vollständige Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes hinsichtlich der für das Schutzgut maßgeblichen Funktionsmerkmale und Wertkriterien. oder Es erfolgt eine weitgehende Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes <u>und</u> eine Neuschaffung sehr wertvoller Potenziale für das Schutzgut am selben oder an einem anderen Standort.
hoch	Die Maßnahmen ermöglichen die weitgehende Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes hinsichtlich der für das Schutzgut maßgeblichen Funktionsmerkmale und Wertkriterien. oder Es erfolgt eine teilweise Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes <u>und</u> eine Neuschaffung wertvoller Potenziale für das Schutzgut am selben oder an einem anderen Standort.
mittel	Die Maßnahmen ermöglichen eine teilweise Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes hinsichtlich der für das Schutzgut maßgeblichen Funktionsmerkmale und Wertkriterien.
gering	Die Maßnahmen ermöglichen nur in geringem Ausmaß eine Wiederherstellung des betroffenen Lebensraumes hinsichtlich der für das Schutzgut maßgeblichen Funktionsmerkmale und Wertkriterien.

Für die im UVE-FB dargelegten Maßnahmen werden seitens des FB-Erstellers keine konkreten Wirksamkeiten beschrieben.

Gutachten:

Die im Rahmen des vorliegenden GA aus sachverständiger Sicht vorgenommene Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit basiert auf den Definitionen der Maßnahmenwirkung gem. RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) bzw. RVS 04.3.15 (Artenschutz an

Verkehrswegen) und ist mit dem in den Einreichunterlagen verwendeten Beurteilungsschema im Wesentlichen vergleichbar.

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume wird zwar ein Bewertungsschema betreffend Maßnahmenwirksamkeit beschrieben (siehe oben), dieses jedoch nicht auf die im Bericht verwendeten Maßnahmen angewandt. Unter Umständen hängt dies auch damit zusammen, dass es sich bei diesen Maßnahmen teilweise um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen handelt. Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass keine Eingriffsintensität verbleibt, Verminderungsmaßnahmen verringern definitionsgemäß die Eingriffsintensität (BMVIT, 2015). Aus sachverständiger Sicht werden die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Kategorisierung in Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erneut bewertet. Für Ausgleichsmaßnahmen wird die Maßnahmenwirksamkeit bewertet.

Ad Maßnahme 1: Anlage Artenarme Ackerbrache

Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme, die v.a. vorhabensbedingte Eingriffe in die Biotoptypen Unbefestigte Straße und Ruderalflur frischer Standorte kompensieren soll. Die im Fachbericht angeführte hohe Maßnahmenwirkung könnte im Sinne der RVS nur mit einer Vergrößerung der Ausgleichsfläche bestätigt werden. Die Maßnahme in ihrer derzeitigen Planung besitzt somit nur eine mäßige Wirkung, die jedoch ausreichend ist, um geringe verbleibende Auswirkungen zu erreichen.

Aus ornithologischer Sicht wird der Maßnahme unter Berücksichtigung der zusätzlichen Auflagenvorschläge eine hohe Maßnahmenwirksamkeit attestiert.

Ad Maßnahme 2: Technische Kollisionsvermeidung Vögel

Wie im Rahmen der Artenschutzprüfung dargelegt, wird aus sachverständiger Sicht die Wirksamkeit von IDF mit hoch bewertet. Es handelt sich demnach um eine Verminderungsmaßnahme, wodurch es zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Kaiseradler und Seeadler kommt.

Ad Maßnahme 3: Technische Kollisionsvermeidung Fledermäuse: Es handelt sich um eine fachlich erforderliche und sinnvolle Maßnahme, welche grundsätzlich dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Aus fachlicher Sicht erforderliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen werden in der Frage 8 angeführt.

Ad Maßnahme 4: Schutz potenzieller Quartierbäume: Es handelt sich dabei um eine Vermeidungsmaßnahme.

Ad Maßnahme 6: Ökologische Bauaufsicht und Beweissicherung: Es handelt sich um eine sinnvolle Maßnahme entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Eine Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit ist nicht möglich bzw. erforderlich.

Die auf S. 93 im Fachbericht angeführten Umweltmaßnahmen für die Herpetofauna werden im Maßnahmenteil der Fachberichtes wie auch im Maßnahmenkatalog (Einlage B0104) nicht mehr angeführt. Sie werden jedoch aus gutachterlicher Sicht für sinnvoll bzw. erforderlich angesehen und werden via Auflagenvorschläge nachfolgend konkretisiert bzw. präzisiert.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Ergänzend zur projektimmanenten Maßnahme 6 ist die ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagengemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
4. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
5. Die in den Baufeldern befindlichen Individuen der im Pannonikum gefährdeten Arten *Ribes uva-crispa* und *Cirsium oleraceum* sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu bergen und an geeigneten Standorten wieder einzupflanzen.
6. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
7. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere Arten der Herpetofauna, Feldhamster und bodenbrütende Vogelarten, zu kontrollieren. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden werden. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
8. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlächen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern

vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

9. An jeder neuen WEA-Stellfläche ist 1 Totholz/Asthauften (Dimension mind. 3x3 m mit 1 m Höhe) als Sonn- und Versteckplatz der Herpetofauna zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten.
10. Im Nahbereich zum Eingriff (Distanz max. 500 m um das Vorhabensgebiet) sind an geeigneten Stellen 4 Amphibienlaichgewässer in erster Linie für die Wechselkröte vor Baubeginn anzulegen und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten. Die Mindestgröße der einzelnen Gewässer hat dabei 10 m² Wasserfläche zu umfassen.
11. Nachtfahrten bei Regen während der Bauphase und der Wanderzeit der Herpetofauna sind zu unterlassen. Ausnahmen davon sind nach Maßgabe der ökologischen Bauaufsicht möglich.
12. Temporär beanspruchte, nicht-technische Biotoptypflächen sind nach Bauende unverzüglich biotoptypident zu rekultivieren.
13. Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur in der Zeit zwischen 16.07. und 28.2. durchzuführen. Im Bedarfsfall kann davon abgewichen werden, sofern die ökologische Bauaufsicht die Unbedenklichkeit bestätigt.
14. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
15. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
16. Das biologische Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumen-

tation. Es ist im Monitoringkonzept darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind; jedenfalls sind folgende Gruppen bzw. Arten zu erheben: Biotoptypen, invasive Neophyten, Greifvögel (Fokus Kaiser- und Seeadler, Rotmilan und Sakerfalke) und Herpetofauna. Neben allen Ausgleichsflächen (Ackerbrachen), neu angelegten Stillgewässern sowie Ast- bzw. Totholzhaufen sind auch die neu angelegten Kranstellflächen im Zuge des Monitorings zu erheben. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Die Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten.

17. Es sind zusätzlich zur bestehenden Maßnahme 1 (Anlage von artenreichen Ackerbrachen) 30,5 ha lebensraumverbessernde Maßnahmen für Greifvögel umzusetzen. Es gelten dabei die im UVE-FB für die Maßnahme 1 definierten Kriterien. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Maximal 50 % der Gesamtfläche (max. 17 ha) können auch als Luzernefläche oder als Stoppelacker angelegt werden. Diese Flächen können jährlich innerhalb des Zielgebietes rotieren.
 - Ad Luzernefeld: Auf den Fläche ist sicherzustellen, dass die Mahd der Gesamtfläche nicht zeitgleich, sondern gestaffelt erfolgt. Es werden 2- bis 3-mal im Jahr für die gesamte Luzernefläche umfassende „Pflegezyklen“ durchgeführt. Im Laufe des Oktobers sind die Luzernefelder flächig zu häckseln/ernten, wobei ein Anteil von 10 % als Deckungsfläche über den Winter auf den Flächen zu verbleiben hat.
 - Ad Stoppelacker: Es handelt sich dabei um ackerbaulich genutzte Flächen, auf denen nach der Ernte das verbliebene Pflanzenmaterial (Pflanzenstängel, Ernterückstände) nicht vor dem 15.02. des Folgejahrs in den Boden eingearbeitet werden darf. Als geeignete Kulturen sind Winter- und Sommergetreide, Raps sowie samenhaltige Hackfrüchte (z.B. Mais, Sonnenblume) zulässig.
- Ackerbrachen sind für einen Zeitraum von zumindest 3 Jahren auf den gleichen Grundstücken anzulegen. Anschließend ist eine Rotation innerhalb des Zielgebietes zulässig.

- Zielgebiet: das Zielgebiet hat sich in einem Mindestabstand von 1000 m zu bestehenden bzw. genehmigten WEA zu befinden. Zudem ist ein Abstand von mind. 200 m zu höherrangigen Straßen und 500 m zu Siedlungen einzuhalten. Die Maximalentfernung von den Eingriffsflächen hat 5 Kilometer zu betragen.
18. Die Umsetzung der Maßnahme 1 (Anlage Artenreiche Ackerbrache) und des Auflagenvorschlages Nr. 17 (siehe oben) hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen. 50 % dieser Flächen (d.h. 17 ha) sind vorgezogen spätestens 3 Monate vor Baubeginn umzusetzen. Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden. Das entsprechende Pflegekonzept inkl. der parzellenscharfen Verortung der konkreten Maßnahmenflächen ist spätestens 1 Monat nach Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides der Behörde vorzulegen.
- Im Pflegekonzept ist darzulegen, wie der Ist-Zustand der einzelnen Flächen derzeit aussieht und wie der Zielzustand definiert wird. Für jede Fläche sind entsprechende Maßnahmen (Herstellung, Entwicklung und Bestandspflege) auszuarbeiten.
 - Für die Herstellung der Flächen ist zertifiziertes regionales Saatgut eines Partnerbetriebes des REWISA-Netzwerkes oder qualitativ vergleichbares regionales Saatgut zu verwenden.
 - Eine Düngung der Flächen mit Gülle, Jauche oder Mineraldünger ist zu unterlassen.
 - Für die Flächen ist ein Neophytenmanagement auszuarbeiten, welches insbesondere das Management von invasiven Goldruten (*Solidago canadensis* und *S. gigantea*) umfasst.
19. Das Pflegekonzept für die lebensraumverbessernden Maßnahmen (Ackerbrachen etc., s.o.) ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Ackerbrachen zu beschreiben. Die Kontrolle der Flächen hat über die gesamte Betriebszeit zumindest in jedem 3. Jahr zu erfolgen. Bei jeder Kontrolle sind die Lage der Flächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

20. Am Ende der Betriebsphase sind die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Jedenfalls sind diese mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Die Standortflächen sind standortgerecht zu rekultivieren.

21. Zur Validierung des Abschaltalgorithmus hat ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Es sind insgesamt zwei verschiedene Anlagen in das Monitoring einzubinden. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

22. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

23. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Dürnkrot IV sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle sämtlicher WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software *ProBat Inspector* ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von *ProBat* zu übermitteln.

24. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer

Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

25. Antikollisionssystem IdentiFlight:

- a) Spätestens 3 Monate nach Baubeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen, in dem nachvollziehbar beschrieben wird, wie viele IDF-Einheiten für eine vollständige Abdeckung des Projektgebietes erforderlich sind und an welchen Standorten diese stationiert werden.
- b) Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang während der gesamten Dauer der Betriebsphase des WP aktiv zu halten.
- c) Spätestens 3 Monate vor Beginn der Betriebsphase des WP sind die Ergebnisse eines zumindest 3 monatigen Vor-Ort-Testbetriebes der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere sämtliche erfassten Daten der Zielarten, die Flugwege, die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse) sowie die daraus resultierenden Abschaltungen pro WEA in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen.
- d) Monitoring: Es sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährliche Monitoringberichte bis spätestens 30.4. des Folgejahres zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller IDF-Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen darzulegen.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?*

Befund:

Hinsichtlich einer möglichen Zerschneidung von Lebensräumen wird in den Einreichunterlagen unter Verweis auf eine Literaturquelle ausgeführt, „*dass ein flächiger Ausbau von Windparks in Kombination mit Spannungsleitungen und anderen anthropogenen Vertikalstrukturen zu einer erheblichen Zerschneidung störungsfreier Habitats führen kann* (GRÜNKORN et al., 2016).“ Weitere, konkrete Ausführungen zu möglichen Auswirkungen diesbezüglich sind in den Einreichunterlagen nicht enthalten. Die Verlegung der Energieableitung erfolgt nach Möglichkeit mittels Kabelpflug.

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind weder während der Bau- bzw. noch der Betriebsphase der Anlagen erhebliche Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zu erwarten. Fachlich wird dies damit begründet, dass die Anlagenstandorte selbst für bodenlebende Tierarten keine Barriere darstellen, zumal diese leicht umgangen werden können. Gleiches gilt für die neu zu errichtenden Zuwegungen sowie die Stichwege zu den einzelnen Anlagen. Hier sind ebenfalls keine Barrieren und damit Zerschneidungen für Tiere zu erwarten, zumal diese Wege unbefestigt ausgeführt werden und weiters nur sehr selten befahren werden. Auch für sämtliche flugfähige Tierarten sind keine Zerschneidungen bzw. Barrieren zu erwarten, da die Anlagen um- bzw. überflogen werden können. Diese Ansicht basiert auch auf aktueller Literatur aus der hervorgeht, dass Barrierewirkungen von Windparks auf Vögel zwar bekannt sind (EK, 2020) diese lt. derzeitigem Wissensstand

allerdings in erster Linie Wasservögel an Offshore-Windparks betreffen (MASDEN et al., 2009).

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

Gutachten:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen. Wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die im UG vorkommende Fauna und Flora durch etwaige Zerschneidungen bzw. Barrierewirkungen sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Gutachten:

Da keine Auswirkungen durch Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte erwartet werden, sind seitens der Projektwerberin keine Maßnahmen vorgesehen.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind in Ermangelung zu erwartender Auswirkungen hinsichtlich dieses Risikofaktors keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Gemäß technischer Beschreibung des Vorhabens sind in der Bauphase im Zuge des Anlagenaufbaus unter Umständen elektrische Baustellenbeleuchtungen erforderlich. In der Betriebsphase wird zur Nachtkennzeichnung jede Anlage mit einem rot blinkenden Gefahrenfeuer markiert, welches an höchster Stelle der Rotorgondel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in folgender Blinkfrequenz betrieben wird: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell, 1,5 s dunkel.

Gutachten:

Weder aus der technischen Beschreibung noch im UVE-FB Tiere/Pflanzen wird ausgeführt, ob Nachtbauarbeiten durchgeführt werden bzw. diese unter Umständen eintreten können. Allerdings kann, wie oben ausgeführt, eine elektrische Baustellenbeleuchtung unter Umständen erforderlich sein. Da somit davon auszugehen ist, dass Bauarbeiten auch in den Abend- bzw. Nachtstunden vorkommen können, wird aus sachverständiger Sicht eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, um etwaige Lockwirkungen z.B. von Insekten und damit auch Fledermäusen zu verringern. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist in der Bauphase nicht davon auszugehen, dass daraus erhebliche negative Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Tierarten resultieren.

Die beim vorliegenden Projekt in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen entspricht dem üblichen Ausmaß. Die Quantifizierung etwaiger daraus resultierender Auswirkungen wie z.B. das Kollisionsrisiko auf Tiere ist sehr schwierig, zumal diese auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängen (BULLING et al., 2015). Hinsichtlich der Beleuchtung gilt grundsätzlich, „je weniger desto besser“. Aktuelle Studien betreffend die Beurteilung der Auswirkungen der Befeuerung auf Vögel lassen den Schluss zu, dass blinkende Lichter bei WEA an Land vermutlich keine bzw. nur geringe negative Auswir-

kungen haben (BLEW et al., 2018). Eine Anziehungswirkung von Insekten durch das rote Blinklicht ist auf Basis des derzeitigen Wissens nicht anzunehmen, da Insekten meist von kurzwelligem Licht angezogen werden und nicht von eher langwelligem, rotem Licht (VOIGT et al., 2018, GUEST et al., 2022). Auswirkungen auf ziehende Fledermäuse, insbesondere der Mücken- und Flughautfledermaus, wurden zwar mittels Studien nachgewiesen, allerdings wurde hier zumindest 10 minütiges Dauerlicht getestet (VOIGT et al., 2018). Inwieweit ähnliche Effekte auch bei blinkendem Licht eintreten ist derzeit noch nicht geklärt bzw. liegen den naSV dazu keine belastbaren Studien vor. Ebenso wenig liegen Hinweise vor, dass dadurch erhebliche Auswirkungen zu erwarten wären. In der Fachliteratur ist unbestritten, dass eine Beschränkung von Beleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß erfolgen sollte (BULLING et al., 2015, BLEW et al., 2018). Dies ist auch beim gegenständlichen Vorhaben der Fall.

Zusammenfassend ist daher aus Sicht der Tiere durch die geplante Nachtbefeuerung von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Gutachten:

Die Intensität der Beleuchtung als auch die Verwendung der roten Nachtbefeuerung entspricht aus fachlicher Sicht der üblichen Vorgehensweise bei derartigen Vorhaben.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Gutachten:

Wie oben ausgeführt, kann eine Beleuchtung der Baustellenflächen unter Umständen möglich sein. Aus diesem Grund wurde aus Sicht der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, sodass im Falle des Einsatzes einer Beleuchtung der Baustelle keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere zu erwarten sind. In der Betriebsphase ist lediglich eine Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Zusammenfassend sind daher erhebliche Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf die biologische Vielfalt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

4. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gutachten:

Es ist aus fachlicher Sicht von einer geringen Restbelastung auszugehen.

5. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Gutachten:

Aus Sicht der Projektwerberin sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

6. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

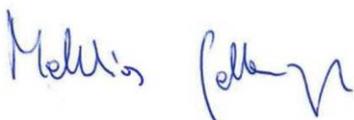
Gutachten:

Für den Fall, dass während der Bauphase eine Beleuchtung der Baustellenfläche erforderlich ist, wird aus fachlicher Sicht eine zusätzliche Auflage vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist sichergestellt, dass etwaige Anlockungswirkungen von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren möglichst gering gehalten werden:

- 1.) Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Datum: 27.06.2024

Unterschrift:



Mag. Matthias Gattermayr, MSc



Mag. Dr. Oliver Stöhr